

Leitfaden Ausschreibungen für Biomasseanlagen



Deutscher
Industrie- und Handelskammertag



Herausgeber und Copyright	DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag Berlin Brüssel FvB – Fachverband Biogas e.V. Freising
DIHK Berlin	Postanschrift: 11052 Berlin Besucheranschrift: Breite Straße 29 Berlin-Mitte Telefon (030) 20 308-0 Telefax (030) 20 308-1000
DIHK Brüssel	Hausanschrift: 19 A-D, Avenue des Arts B-1000 Bruxelles Telefon +32-2-286 1611 Telefax +32-2-286 1605 Internet: www.dihk.de
Fachverband Biogas e.V.	Angerbrunnenstraße 12 85356 Freising
Autoren	Dr. Sebastian Bolay, bolay.sebastian@dihk.de , 030-20308-2202 René Walter, rene.walter@biogas.org , 08161-9846-60 Dr. Andrea Bauer, andrea.bauer@biogas.org , 08161-9846-60
Stand	Juli 2017
Bildnachweis für Titel	Titelbilder: thinkstock by Getty und Tom Baerwald Alle Rechte liegen bei den Herausgebern. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Herausgeber gestattet. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernehmen DIHK und FvB keine Gewähr.

Vorwort des DIHK

Die bisherigen Ausschreibungsrunden für Photovoltaik (PV), Wind an Land und Wind auf See sind mit einigen Überraschungen zu Ende gegangen. Vor allem bei PV und insbesondere bei Wind auf See haben die Ausschreibungen die Preise kräftig purzeln lassen. Ähnlich spektakuläre Ergebnisse sind bei der nun bevorstehenden ersten Biomasseausschreibung sicherlich nicht zu erwarten. Dennoch geht der DIHK von einer hohen Konkurrenz um die Förderung aus, sodass wir sehr gespannt auch auf diese Ausschreibung blicken. Zumal Biomasse in einem Energiesystem, das immer mehr auf erneuerbaren Energien beruht, weiterhin eine wichtige Rolle spielen wird.



Die Teilnahmebedingungen an der Biomasseausschreibung sind deutlich komplexer als bei den anderen erneuerbaren Technologien – nicht nur weil auch Bestandsanlagen mitbieten können. Es ist daher wesentlich schwieriger zu kalkulieren, mit welcher Gebotshöhe eine erfolgreiche Teilnahme wahrscheinlich wird. An dieser Stelle knüpft der Leitfaden Biomasseausschreibungen an. Er soll Ihnen helfen, sich im Dickicht zurechtzufinden und Formalia einzuhalten.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre und viel Erfolg in der Ausschreibung. Mein besonderer Dank gilt den Kollegen des Fachverbandes Biogas e. V. für die gute Zusammenarbeit.

Ihr

Dr. Hermann Hüwels
Bereichsleiter Umwelt, Energie, Rohstoffe
DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Vorwort des Fachverbandes Biogas e. V.

Die Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomasse ist eine Erfolgsgeschichte. 7 Prozent des Stroms und 11,5 Prozent der Wärme wurden im Jahr 2016 aus Biomasse bereitgestellt. Grundlegend für diesen Erfolg war das Erneuerbare-Energien-Gesetz mit seinen verlässlichen Rahmenbedingungen, aber vor allem der Pioniergeist sowie das große Engagement der Betreiber von Biomasseanlagen.



Mit dem EEG 2017 folgt nun auch für Biomasseanlagen ein Systemwechsel hin zur Ausschreibung. Nur für kleinere Anlagen gelten aber ab dem EEG 2017 noch die festen Vergütungssysteme.

Das Ausschreibungssystem und seine Ausgestaltung wurden teilweise dankbar, teilweise mit erheblicher Kritik aufgenommen. Der Fachverband Biogas e.V. hat sich vehement für ein Ausschreibungssystem eingesetzt. Warum? Zum einen war es europarechtlich alternativlos. Zum anderen boten allein die Ausschreibungen aufgrund der politischen Lage die Möglichkeit, eine höhere Vergütung als die nicht ansatzweise wirtschaftliche Vergütung nach dem EEG 2014 zu erzielen. Zudem ist es gelungen, kleine Anlagen auszunehmen. Als größter Erfolg ist aber zu bewerten, dass es die Biomassebranche bisher als einzige Branche erreicht hat, für aus der finanziellen Förderung fallende Anlagen eine Anschlussförderung einzuführen.

Die teilweise immer noch unzureichenden Rahmenbedingungen müssen nun auch außerhalb des Bereiches Strom durch konstruktive Vorschläge der Branche verbessert werden. Denn die Energiewende wird nur gelingen, wenn auch der Wärme- und Transportsektor einbezogen wird und hier wird die Biomasse ebenfalls eine wichtige Rolle spielen.

Gerade die Biomassebranche hat sich bisher immer durch eine hohe Kreativität, Anpassungsfähigkeit und Findigkeit auszeichnet. Und so bin ich mir sicher, dass in den nächsten Jahren neue zukunftsweisende Geschäftsmodelle entstehen werden, die auf die Ausschreibung aufbauen.

Ich wünsche Ihnen eine spannende und erkenntnisreiche Lektüre und viel Erfolg in der Ausschreibung. Mein besonderer Dank gilt dem DIHK für die sehr gute und angenehme Zusammenarbeit.

Ihr

Dr. Claudius da Costa Gomez
Hauptgeschäftsführer
Fachverband Biogas e. V.

Vorwort der Autoren

Die Autoren dieses Leitfadens haben sich energieträgerübergreifend mit der Thematik Ausschreibung von den ersten wissenschaftlichen Beratungen über die Bieterunden für Wind und Photovoltaik bis hin zu den Vorgaben für Biomasse im EEG 2017 wissenschaftlich und beratend auseinandergesetzt. In vielen Informationsgesprächen und Schulungsveranstaltungen durften wir die Ausschreibungsregeln mit Anlagenbetreibern, Investoren und Firmen diskutieren.

Mit diesem Leitfaden haben wir die wichtigsten und zentralen Fragen der Biomasseausschreibung aufgegriffen, um Sie bei Ihrem Ausschreibungsprojekt bestmöglich zu unterstützen.

In Informationsveranstaltungen und Gesprächen wurde teilweise von Bestandsanlagenbetreibern vorgetragen, dass die Regeln über die Ausschreibung komplex und nicht einfach zu verstehen sind. Richtig ist, dass es sich bei dem Ausschreibungsverfahren um ein streng formalisiertes Verfahren handelt. Dies bedeutet, dass in der Ausschreibung Erfolg haben wird, wer es schafft, die formalen Vorgaben unter Einhaltung der Fristen punktgenau umzusetzen. Diese Hürde lässt sich aber durch eine intensive Beschäftigung, Checklisten und eine klare Projektplanung gut nehmen. Daher sollte der Anlagenbetreiber die Thematik Ausschreibung möglichst früh angehen. Um die Flexibilitätsförderung abzustimmen, kann es geboten sein, sich schon 10 Jahre vor dem Ende des ersten Vergütungszeitraums Gedanken über die Ausschreibung zu machen. Der eigentliche Ausschreibungsmechanismus ist dagegen sehr einfach und übersichtlich ausgestaltet. Da auch die Vergütungssystematik keine größeren Schwierigkeiten bietet, sondern mangels Größen- und Substratvorgaben leicht überschaubar ist, bringt die Ausschreibung viel klarere Vorgaben mit sich. Weiterhin darf auch nicht übersehen werden, dass Bestandsanlagenbetreiber schon einmal ein oft komplexes Biomasseprojekt erfolgreich umgesetzt und über Jahre betrieben haben.

Die größeren Herausforderungen liegen daher im betriebswirtschaftlichen und genehmigungsrechtlichen Bereich. So muss der Bietende seine Kosten auch für die Zukunft ermitteln, seine Geschäftstätigkeit in der Zukunft durchdenken und unter Umständen neue Substrate und Geschäftsfelder erschließen. Im Einzelfall kann es dabei nicht einfach sein, dass die Genehmigung sowohl den jetzigen als auch den zukünftigen Betrieb abdeckt und dass mit dem Beginn der Anschlussvergütung der Rechtsrahmen des EEG 2017 ohne Übergangsbestimmungen einzuhalten ist. Auch hier zeigt sich aber, dass die meisten Anlagenbetreiber diese Herausforderungen sehr gut und zielgerichtet angehen.

Die Autoren haben daher keine Zweifel, dass die Biomassebranche auch das Ausschreibungssystem meistern wird. Dieses Informationspapier soll Ihnen dabei eine wertvolle Hilfe sein. Wir wünschen Ihnen für Ihr Ausschreibungsprojekt alles Gute.

Anregungen zu diesem Informationspapier nehmen wir gerne auf und freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Herzlich

Dr. Sebastian Bolay
Leiter des Referats Strommarkt, erneuerbare Energie
DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt (BA) René Walter
Leiter des Referats Energierecht und Energiehandel
Fachverband Biogas e. V.

Syndikusrechtsanwältin Dr. Andrea Bauer
Fachreferentin
Fachverband Biogas e. V.



INHALTSVERZEICHNIS

1	Warum Ausschreibungen und warum ein Informationspapier dazu?.....	7
2	Muss ich mit meinem Projekt in die Ausschreibung? (§ 22 Abs. 4 EEG 2017)	8
2.1	Neue Biomasseanlagen bis einschließlich 100 kW installierter Leistung	8
2.2	Neue Biomasseanlagen von mehr als 100 kW bis einschließlich 150 kW installierter Leistung ..	9
2.3	Neue Biomasseanlagen von mehr als 150 kW installierter Leistung	9
2.4	Stichtagsanlagen im Sinne des § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 EEG 2017	10
2.5	Bestehende Biomasseanlagen (Anschlussförderung)	10
3	Was und wie viel wird ausgeschrieben? (§ 28 EEG 2017)	11
4	Wie wird die Stromerzeugung im Rahmen der Ausschreibung gefördert?	12
5	Von welchen Vorgaben hängt eine Gebotsteilnahme ab?	14
5.1	Anforderungen an Gebote für Biomasseanlagen (§ 30, § 39 und § 39f EEG 2017)	14
5.2	Fristen und Formatvorgaben zur Gebotsabgabe und zur Gebotsrücknahme (§ 30a EEG 2017).....	23
5.3	Finanzielle Sicherheiten (§ 31, § 39a und § 39f) und Verfahrensgebühr	24
6	Welche Vergütungsvoraussetzungen sind zu beachten?	28
6.1	Maisdeckel bei Biogasanlagen gemäß § 39h Abs. 1 EEG 2017	28
6.2	Höchstbemessungsleistung gemäß § 39h Abs. 2 EEG 2017	29
6.3	Entsprechende Anwendung der §§ 44b und 44c gemäß § 39h Abs. 4 EEG 2017	31
7	Welche zusätzlichen Anforderungen gelten für Biomasseanlagen in der Anschlussförderung?	33
7.1	Mitteilungspflichten gegenüber dem Netzbetreiber: Wechseldatum in das System der Ausschreibung gemäß § 39f Abs. 2 EEG 2017	33
7.2	Bestehende Biomasseanlagen – Neu-Inbetriebnahme gemäß § 39f Abs. 3 EEG 2017	34
7.3	Mitteilungspflichten gegenüber dem Netzbetreiber: Bescheinigung des Umweltgutachters über die technische Eignung der Anlage zum bedarfsorientierten Betrieb (§ 39f Abs. 4 EEG 2017). 35	
8	Wie läuft das Zuschlagsverfahren und wie erfahre ich, ob und in welcher Höhe ich einen Zuschlag bekommen habe?	37
8.1	Zuschlagsverfahren (§ 32 EEG 2017).....	37
8.2	Ausschluss vom Zuschlagsverfahren.....	38
8.3	Höhe und Dauer des Zuschlags für neue Anlagen	39
8.4	Höhe und Dauer des Zuschlags für Bestandsanlagen	40
8.5	Bekanntgabe der Zuschläge	41
9	Bis wann muss meine Anlage in Betrieb genommen worden sein und was passiert, wenn ich die Fristen nicht einhalte?.....	42
9.1	Erlöschen von Zuschlägen und Strafzahlungen	42
9.2	Entwertung von Zuschlägen (§ 35a EEG2017)	43
10	Was muss ich sonst noch wissen?	44
10.1	Übertragbarkeit der Zuschläge.....	44
10.2	Regelungen zum Selbstverbrauch des Stroms.....	44
10.3	Regelungen zu negativen Preisen	44

1 Warum Ausschreibungen und warum ein Informationspapier dazu?

Die Förderung erneuerbarer Energien ist durch zahlreiche Änderungen durch viele kleine und mehrere große EEG-Novellen geprägt: So wurden die Fördersätze in regelmäßigen Abständen angepasst, die Direktvermarktung eingeführt und inzwischen verpflichtend für neue Anlagen gemacht. Zudem begann sich die EU-Kommission – namentlich die Generaldirektion Wettbewerb – mit dem wachsenden Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung immer stärker für das EEG zu interessieren. Der Streit, ob das EEG eine Beihilfe darstellt oder nicht, ist derzeit noch nicht höchstrichterlich geklärt. Die Bundesregierung steht nach wie vor auf dem Standpunkt, dass das EEG keine Beihilfe darstellt.

Gleichwohl hat die Bundesregierung seit 2014 angefangen, Änderungen am EEG bei der EU-Kommission notifizieren zu lassen, nicht zuletzt um Rechtsunsicherheiten für Investoren in erneuerbare Energien zu verhindern. Mit dem EEG 2014 hat sich Deutschland dann verpflichtet, einen Großteil der Förderung zukünftig nur noch über Ausschreibungen zu vergeben. Die Photovoltaik machte 2015 den Anfang, mittlerweile ist auch die jeweils erste Runde für Wind an Land und Wind auf See abgeschlossen. Auch für die Stromerzeugung aus Biomasse führt kein Weg an der Ausschreibung vorbei. Als großer Erfolg für die Biomassebranche ist dabei zu bewerten, dass allein für diese ein Ausschreibungssystem für eine Anschlussförderung eingeführt wurde.

Mit der Einführung der Ausschreibungen verfolgt die Bundesregierung mehrere Ziele:

- Der Zubau erneuerbarer Energien erfolgt mit der Mengensteuerung planmäßiger als mit der bisherigen Preissteuerung. Die Energiewende wird dadurch planbarer.
- Ausschreibungen sollen aufgrund des Wettbewerbs um die Förderung zu mehr Kosteneffizienz führen und damit die Debatte über steigende Strompreise begrenzen.
- Die Akteursvielfalt soll grundsätzlich erhalten bleiben.

Im Vergleich zum bisherigen System aus Einspeisevergütungen und Direktvermarktung steigt die Komplexität für Investoren in erneuerbare Energien mit den Ausschreibungen deutlich an: So gibt es zahlreiche Vorgaben, um sich überhaupt beteiligen zu können, das Zuschlagssystem ist streng reglementiert und auch für die Geltendmachung des Anspruchs werden Festlegungen getroffen. Dieses Informationspapier will als erste Orientierungshilfe Projektierer, Anlagenbetreiber und Investoren bei der erfolgreichen Umsetzung ihres Ausschreibungsprojektes bestmöglich unterstützen.

2 Muss ich mit meinem Projekt in die Ausschreibung? (§ 22 Abs. 4 EEG 2017)

Nach wie vor können **neue Biomasseanlagen** gebaut werden, für die das Ausschreibungssystem nicht gilt. Für diese Biomasseanlagen sind feste Vergütungssätze im EEG vorgeschrieben. Grundsätzlich sind Anlagen mit einer installierten Leistung über 150 kW zur Teilnahme an Ausschreibungen verpflichtet (Ausnahme: Stichtagsanlagen). Auch bestehende Biomasseanlagen können sich an Ausschreibungen zum Zweck einer Anschlussförderung beteiligen. Die nachfolgende Tabelle wird im Anschluss daran erläutert.

		Ausschreibung	Marktprämie	Einspeisevergütung
Neue Biomasseanlage mit einer installierten Leistung:	bis 100 kW	nein	möglich	möglich
	101 - 150 kW	nein	ja	Ausfallvergütung ¹
	151 kW - 20 MW	ja	ja	Ausfallvergütung
Stichtagsanlagen (§ 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 EEG 2017)	bis 100 kW	nein	möglich	möglich
	101 kW - 20 MW	nein	ja	Ausfallvergütung
Bestehende Biomasseanlage (Anschlussförderung)	Keine Differenzierung nach Anlagengröße	ja	ja	Ausfallvergütung

2.1 Neue Biomasseanlagen bis einschließlich 100 kW installierter Leistung

Bis zu einer installierten Leistung von 100 kW kann entweder die feste Einspeisevergütung gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden oder der erzeugte Strom im Rahmen des Marktprämienmodells direkt vermarktet werden.² Für den Fall der Geltendmachung einer festen Einspeisevergütung berechnet sich die Höhe des Anspruchs aus den jeweils gesetzlich festgelegten anzulegenden Werten (§ 42 Biomasse, § 43 Vergärung von Bioabfällen oder § 44 sog. Gülle-Kleinanlagen), wobei von den anzulegenden Werten 0,2 Cent pro Kilowattstunde

¹ Für Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW kann für eine Dauer von bis zu drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten und für insgesamt bis zu sechs Kalendermonaten pro Kalenderjahr eine Ausfallvergütung geltend gemacht werden (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017). Im Rahmen der Ausfallvergütung bekommt der Anlagenbetreiber einen festen Vergütungssatz für den eingespeisten Strom. Der anzulegende Wert ist jedoch um 20 Prozent geringer.

² Für Biogasanlagen bis 100 kW installierter Leistung besteht keine Verpflichtung doppelt zu überbauen (§ 44b Abs. 1 Satz 1 EEG 2017). Biogasanlagen haben ferner keinen Anspruch auf den Flexibilitätzuschlag (§ 50a Abs. 1 EEG 2017).

abzuziehen sind (sogenannte Managementprämie,³ § 21 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 53 Abs. 1 EEG 2017). Es besteht für Biomasseanlagen dieser Leistungsgröße keine Verpflichtung (§ 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 EEG 2017) und auch keine Möglichkeit sich an Ausschreibungen zu beteiligen. Gebote von neuen Biomasseanlagen dieser Anlagengröße werden im Zuschlagsverfahren nicht berücksichtigt (§ 22 Abs. 6 Satz 1 EEG 2017).

2.2 Neue Biomasseanlagen von mehr als 100 kW bis einschließlich 150 kW installierter Leistung

Auch in der Leistungsklasse bis einschließlich 150 kW installierte Leistung besteht für Biomasseanlagen keine Verpflichtung (§ 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 EEG 2017) sich an Ausschreibungen zu beteiligen. Neue Biomasseanlagen dieser Größenordnung haben zudem auch keine Möglichkeit, sich freiwillig an Ausschreibungen zu beteiligen. Ihre Gebote werden im Zuschlagsverfahren nicht berücksichtigt (§ 22 Abs. 6 Satz 1 EEG 2017). Biomasseanlagen dieser Anlagengröße unterliegen dem Grundsatz der verpflichtenden Direktvermarktung. Der in der Anlage erzeugte Strom ist im Rahmen des Marktprämienmodells direkt zu vermarkten (vgl. Kapitel 4).⁴ Eine feste Einspeisevergütung kann nur im Fall der sogenannten Ausfallvergütung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 geltend gemacht werden. Dabei verringert sich der anzulegende Wert für eine Dauer von bis zu drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten und insgesamt bis zu sechs Kalendermonaten pro Kalenderjahr um 20 Prozent (§ 53 Satz 2 EEG 2017).

2.3 Neue Biomasseanlagen von mehr als 150 kW installierter Leistung

Ab einer Anlagenleistung von 150 kW werden, vorbehaltlich der folgenden Ausnahme für Stichtagsanlagen (vgl. Kapitel 2.4), neue Biomasseanlagen aber nur gefördert, wenn ein Anspruch im Rahmen einer Ausschreibung erworben wurde (§ 22 Abs. 4 Satz 1 EEG 2017). Neue Biomasseanlagen dieser Leistungsgröße müssen den produzierten Strom im Rahmen des Marktprämienmodells direkt vermarkten.⁵ Eine Einspeisevergütung ist nur im Sinne einer Ausfallvergütung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 möglich (vgl. Kapitel 2.2).

³ Die sogenannte Managementprämie wurde zur Deckung der Direktvermarktungsmehrkosten im Marktprämienmodell gewährt. Im Rahmen der festen Einspeisevergütung entstehen diese Kosten nicht. Zumal die gesetzlich festgelegten anzulegenden Werte auf dem Marktprämienmodell basieren und darin die Direktvermarktungsmehrkosten bereits eingepreist sind, sind diese gemäß § 53 Abs. 1 EEG 2017 abzuziehen.

⁴ Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW, die zur Stromerzeugung Biogas einsetzen, müssen doppelt überbauen (§ 44b Abs. 1 EEG 2017). Korrespondierend zum Erfordernis doppelt zu überbauen, besteht ein Anspruch für Biogasanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW auf den Flexibilitätszuschlag (§ 22 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50a Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017). Dieser Flexibilitätszuschlag wird gewährt für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung. Der Anspruch beträgt der Höhe nach 40 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr.

⁵ Wird in einer Biomasseanlage mit einer installierten Leistung von mehr als 150 kW Biogas zur Stromerzeugung eingesetzt, so ist diese zum einen doppelt zu überbauen (§ 44b Abs. 1 EEG 2017). Zum anderen besteht ein Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag (§ 22 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50a Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).

2.4 Stichtagsanlagen im Sinne des § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 EEG 2017

Eine Ausnahme von der Teilnahme an Ausschreibungen ist für Neuanlagen vorgesehen,

- die vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen werden bzw. wurden,
- nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen oder nach dem Baurecht genehmigungsbedürftig sind und
- vor dem 1. Januar 2017 genehmigt oder zugelassen worden sind.

Nur wenn alle diese drei Voraussetzungen gegeben sind, besteht keine Verpflichtung, sich an Ausschreibungen zu beteiligen. Es besteht darüber hinaus auch nicht die Möglichkeit, sich an Ausschreibungen zu beteiligen. Gebote solcher Biomasseanlagen werden im Zuschlagsverfahren nicht berücksichtigt (§ 22 Abs. 6 Satz 1 EEG 2017).

Für Strom aus diesen Anlagen kann der gesetzlich festgelegte anzulegende Wert geltend gemacht werden. Der Strom ist im Rahmen des Marktprämienmodells direkt zu vermarkten, sofern die installierte Leistung der Stichtagsanlage mehr als 100 kW beträgt.⁶ Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kW können gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 die Einspeisevergütung geltend machen, wobei die gesetzlich bestimmten anzulegenden Werte um 0,2 Cent pro Kilowattstunde zu reduzieren sind (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 53 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017).

2.5 Bestehende Biomasseanlagen (Anschlussförderung)

Mit Biomasse betriebene Bestandsanlagen können **allein** im Rahmen einer Ausschreibung eine Anschlussförderung erhalten. Für diese gilt jedoch die 150 kW-Grenze nicht (§ 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 EEG 2017). Daher kann beispielsweise eine Biogasanlage mit 35 kW installierter Leistung nur eine Anschlussförderung erwerben, wenn diese einen entsprechenden Zuschlag in der Ausschreibung erhält.

Bestehende Anlagen können sich allerdings erst dann an einer Ausschreibung beteiligen, wenn der bisherige Zahlungsanspruch nach dem EEG zum Zeitpunkt der Ausschreibung nur noch für höchstens acht Jahre besteht (§ 39f Abs. 1 Satz 1 EEG 2017) (vgl. Kapitel 5.1.3).

Der Strom ist im Rahmen des Marktprämienmodells – unabhängig von der installierten Leistung – direkt zu vermarkten.⁷

⁶ Stichtagsanlagen, die zur Stromerzeugung Biogas einsetzen, sind, sofern die installierte Leistung der Anlage 100 kW überschreitet, verpflichtet, doppelt zu überbauen. Solche Biogasanlagen haben Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag (§ 22 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50a Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017).

⁷ Es besteht bei allen bestehenden Biomasseanlagen die Verpflichtung zum Nachweis, dass die Anlage für einen bedarfsorientierten Betrieb technisch geeignet ist (§ 39f Abs. 4 i. V. m. § 39h Abs. 2 Satz 2 EEG 2017). Beim Einsatz von Biogas zur Stromerzeugung ist dabei doppelt zu überbauen; beim Einsatz fester Biomasse besteht die Verpflichtung, 20 Prozent zu überbauen. Wird für eine Biomasseanlage ein Zuschlag erteilt, so hat diese Anlage – unabhängig von der installierten Leistung – einen Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag (§ 50a Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).

3 Was und wie viel wird ausgeschrieben? (§ 28 EEG 2017)

Das EEG 2017 sieht vor, dass in den Jahren 2017 bis 2019 jährlich je 150 MW brutto⁸ und in den Jahren 2020 bis 2022 jährlich je 200 MW brutto zugebaut und gefördert werden sollen. Ob und wenn ja in welcher Höhe nach 2022 Biomasseanlagen errichtet werden sollen, wird erst in der kommenden Legislaturperiode geklärt werden. Das EEG erklärt dazu, dass die Bundesregierung rechtzeitig einen Vorschlag für das jährliche Ausschreibungsvolumen ab 2023 vorlegen wird (§ 28 Abs. 3 Satz 2 EEG 2017).

Diese gesetzlich definierte Zubaumenge ist auch gleichzeitig die Menge an installierter Leistung, die in jedem Kalenderjahr ausgeschrieben und damit im Rahmen der einmal im Kalenderjahr stattfindenden streng formalisierten Auktion vergeben wird. Dazu kommen allerdings Zu- und Abschläge (vgl. auch § 28 Abs. 3a EEG 2017). Zusätzlich wird ab 2018 das gesamte Ausschreibungsvolumen für Biomasseanlagen per Ausschreibung vergeben, für das im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr keine Zuschläge erteilt werden konnten. In der Ausschreibungsrunde 2018 wird damit ein gegebenenfalls verbleibendes Ausschreibungsvolumen des Jahres 2017 aufsummiert. Gleiches gilt hinsichtlich des Ausschreibungsvolumens im Rahmen der Ausschreibungsrunde in 2019 usw.

Beispiel: Bei der ersten Auktion von Windanlagen auf See im Frühjahr 2017 wurden 60 MW weniger als die ausgeschriebene Menge bezuschlagt. Daher erhöht sich das Ausschreibungsvolumen im kommenden Jahr um diese Menge auf 1.610 MW.

Abgezogen wird von der zu auktionierenden Biomassemenge, was jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr an Anlagenleistung (installierte Leistung) laut Marktstammdatenregister in Betrieb genommen wurde und eine Förderung außerhalb der Ausschreibungen erhalten hat (z. B. Summe der installierten Leistung von Güllekleinanlagen, Neuanlagen unter einer installierten Leistung von 150 kW). Dies gilt bereits ab dem Jahr 2017 und die jeweiligen Folgejahre. Daher ist erst jeweils kurz vor dem Gebotstermin (1. September) bekannt, wie hoch das Ausschreibungsvolumen tatsächlich sein wird.

Fünf bis acht Wochen vor dem Termin der Ausschreibung gibt die Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle das Ausschreibungsvolumen auf ihrer Internetseite bekannt (§ 29 Abs. 1 EEG 2017).

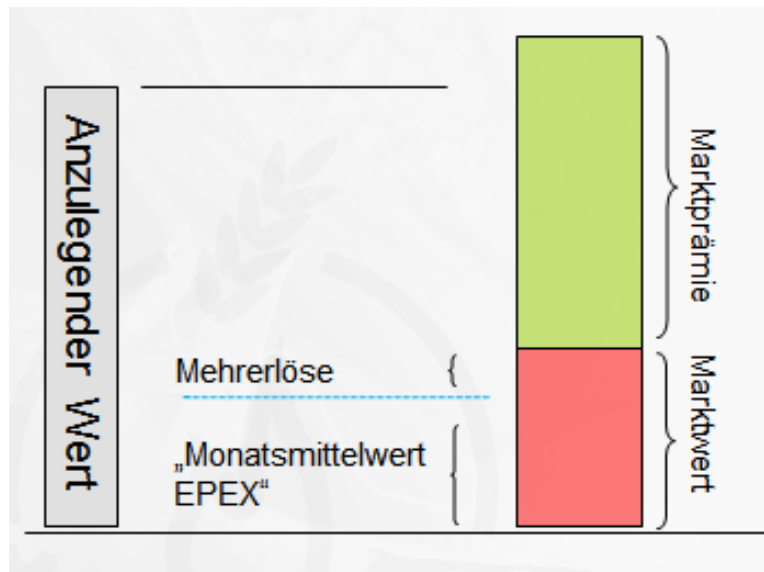
Für die Ausschreibungsrunde 2017 sind die Vorgaben nachzulesen unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Ausschreibungen/Biomasse/Gebotstermin_01_09_2017/gebotsstermin_2017_node.html (Juli 2017).

Das Ausschreibungsvolumen des Gebotstermins 2017 (1. September 2017) beträgt nach Angaben der Bundesnetzagentur vom 6. Juli 2017: 150 MW.

⁸ Brutto bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Zubaumenge unabhängig von möglichen Stilllegungen bestehender Anlagen ist.

4 Wie wird die Stromerzeugung im Rahmen der Ausschreibung gefördert?

Im Rahmen der Ausschreibung erfolgt eine finanzielle Förderung allein über das Marktprämiemodell.⁹ Dieses gilt auch für kleine und kleinste Anlagen. Was ist nun mit Marktprämiemodell gemeint? Das System Marktprämiemodell wird anhand der nachstehenden Grafik verdeutlicht, die folgend erläutert wird.



Die Erlöse im Rahmen des Marktprämiemodells bestehen zum einen aus der Marktpremie und zum anderen aus den dem Anlagenbetreiber zustehenden Erlösen, die durch den Verkauf des Stroms, regelmäßig über die Börse, erzielt werden. Anders als noch nach dem EEG 2014 kann für Bestandsanlagen im Rahmen des Ausschreibungssystems nicht mehr zusätzlich die Managementprämie geltend gemacht werden. Diese wurde in den anzulegenden Wert eingepreist. Dies bedeutet, dass Vermarktung des Stroms nicht mehr gesondert gefördert wird. Weiterhin kann der Anlagenbetreiber aber Zusatzerlöse durch die Erbringung von Systemdienstleistungen erzielen (Regelenergie, etc.). Für die Stromerzeugung aus Biogas ist zudem vorgesehen, dass der Anlagenbetreiber zusätzlich den Flexibilitätszuschlag (§ 50a Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017) geltend machen kann. Dieser beträgt 40 Euro pro kW installierter Leistung und Jahr.

Die Grafik zeigt links den anzulegenden Wert. Der anzulegende Wert entspricht dem Gebotswert.¹⁰ Er wird in Cent pro Kilowattstunde angegeben. Anhand des anzulegenden Wertes wird jeden Monat die Marktpremie, die der Netzbetreiber für jede eingespeiste Kilowattstunde an den Anlagenbetreiber zahlt, berechnet. Die Berechnungsweise ist dabei ganz einfach. So wird

⁹ Ausnahmsweise besteht die Möglichkeit, eine sogenannte Ausfallvergütung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 geltend zu machen. Dabei verringert sich der anzulegende Wert für eine Dauer von bis zu drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten und insgesamt bis zu sechs Kalendermonaten pro Kalenderjahr um 20 Prozent (§ 53 Satz 2 EEG 2017).

¹⁰ Bei bestehenden Biomasseanlagen unter 150 kW installierter Leistung: Einheitspreisverfahren (vgl. Kapitel 8.4).

gemäß der folgenden Formel vom anzulegenden Wert der Monatsmarktwert abgezogen (vgl. auch rechte Seite der Grafik).

Marktprämie = anzulegende Wert - Marktwert

Der Monatsmarktwert wird dabei für jeden Energieträger individuell bestimmt und entspricht dem mittleren am Spotmarkt der EPEX erzielbaren Erlös der Einspeisung aller Anlagen eines Energieträgers. Für Biomasseanlagen wird vereinfachend der durchschnittliche EPEX-Spotmarktpreis als Referenzmarktwert herangezogen.¹¹ Daraus folgt: Kann der Anlagenbetreiber seine Anlage besser als der Durchschnitt vermarkten, erzielt er über den anzulegenden Wert hinaus eine Vergütung.

¹¹ Nähere Informationen dazu veröffentlichen die vier Übertragungsnetzbetreiber auf ihrem [gemeinsamen Internetauftritt](#).

5 Von welchen Vorgaben hängt eine Gebotsteilnahme ab?

5.1 Anforderungen an Gebote für Biomasseanlagen (§ 30, § 39 und § 39f EEG 2017)

Allgemeine und schon jetzt bestimmte Anforderungen an Gebote finden sich in § 30 EEG 2017. Daneben nennt das EEG zum einen besondere Anforderungen an Gebote für Biomasseanlagen in § 39 EEG 2017 und zum anderen weitere besondere Anforderungen an Gebote für bestehende Biomasseanlagen in § 39f EEG 2017.

Hinweise: Gebote, die den folgenden Anforderungen nicht genügen bzw. die Formatvorgaben der Bundesnetzagentur nicht erfüllen (vgl. Kapitel 3), werden von der Ausschreibung ausgeschlossen (vgl. § 33 EEG 2017).

Mit Stand vom 6. Juli 2017 hat die Bundesnetzagentur für die Ausschreibungsrunde 2017 (1. September 2017)¹² diverse Formulare bereitgestellt, die vom Bieter genutzt werden müssen:

- [Formular für die Gebotsabgabe \(01.09.2017\) \(pdf / 2 MB\)](#)
- [Angaben zum Bevollmächtigten \(pdf / 2 MB\)](#)
- [Formular zu den Anteilseignern \(pdf / 1 MB\)](#)
- [Formblatt "zusätzliche Standortangaben" \(pdf / 2 MB\)](#)
- [Bürgschaftsformular \(pdf / 833 KB\)](#)
- [Formular Rücknahme des Gebots \(pdf / 2 MB\)](#)
- [Tausch der Sicherheitsleistung \(pdf / 1 MB\)](#)

Abrufbar sind diese Formulare für 2017 unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Ausschreibungen/Biomasse/Gebotstermin_01_09_2017/Formatvorgaben/Formatvorgaben_node.html (Juli 2017).

Die Formulare sind mit dem Computer auszufüllen. Die Bundesnetzagentur weist ausdrücklich darauf hin, dass handschriftlich ausgefüllte Formulare nicht den Formatvorgaben entsprechen und nicht zugelassen werden.

Die am Computer ausgefüllten Formulare sind eigenhändig zu unterschreiben und zum Teil in einem separaten, verschlossenen Umschlag („Umschlag im Umschlag“) zu übersenden.

Beachten Sie dazu bitte die Handlungsanweisungen auf den entsprechenden Formularen der Bundesnetzagentur.

¹² Diese Formatvorgaben gelten nur für das Jahr 2017. Für die Ausschreibungsrunden der kommenden Jahre werden die Formatvorgaben spätestens 5 und frühestens 8 Wochen vor der jeweiligen Ausschreibung von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite bekannt gegeben.

Gebote für Strom aus Biomasseanlagen müssen in jedem Fall folgende Angaben enthalten:

5.1.1 Kontaktdaten

Der Bieter muss der Bundesnetzagentur folgende Kontaktdaten mitteilen: Den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Bieters.

Auch rechtsfähige Personengesellschaften, wie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft, können ebenso wie juristische Personen (z. B. eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung) Gebote abgeben. Erforderlich ist aber, dass zudem Folgendes angegeben wird:

- Der Sitz der Gesellschaft,
- der Name einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit der Bundesnetzagentur und zur Vertretung der juristischen Person für alle Handlungen nach dem EEG bevollmächtigt ist (Bevollmächtigter),
- und wenn mindestens 25 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals bei anderen rechtsfähigen Personengesellschaften oder juristischen Personen liegen, deren Name und Sitz.

5.1.2 Energieträger

Des Weiteren ist der Energieträger anzugeben, für den das Gebot abgegeben wird.

5.1.3 Gebotstermin und Anschlussförderung

Nach dem EEG muss der Bieter zudem den Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird, angeben. Der jährliche Gebotstermin für Biomasseanlagen ist am 1. September eines Jahres. Die erste Ausschreibungsrunde für Biomasseanlagen findet am 1. September 2017 statt (§ 28 Abs. 3 Satz 1 EEG 2017).

Nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur für das Jahr 2017 ist die Abgabefrist eingehalten, wenn die Gebote bis zum Freitag, 1. September 2017 bis 24:00 Uhr an der Pforte der Bundesnetzagentur in Bonn, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn abgegeben worden oder eingegangen sind.

Bestehende Biomasseanlagen, also Biomasseanlagen die erstmals vor dem 1. Januar 2017 ausschließlich mit Biomasse in Betrieb genommen worden sind, können ebenfalls zum Zweck einer Anschlussförderung an Ausschreibungen teilnehmen (§ 39f Abs. 1 EEG 2017). Voraussetzung für eine Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ist, dass der bisherige Zahlungsanspruch nach dem jeweils auf die Anlage anzuwendenden EEG zum Zeitpunkt der Ausschreibung nur noch für höchstens acht Jahre besteht. Dementsprechend könnten sich bestehende Biomasseanlagen mit einem Inbetriebnahmejahr 2004 oder früher an der ersten Ausschreibungsrunde für Biomasseanlagen am 1. September 2017 beteiligen.

Bestehende Biomasseanlagen können auch dann Gebote abgeben und sich um eine Anschlussförderung im Rahmen der Ausschreibung bewerben, wenn deren installierte Leistung 150 kW oder weniger beträgt (vgl. Kapitel 2.5).

5.1.4 Gebotsmenge

Essenziell ist die Gebotsmenge. Sie ist in der Einheit Kilowatt ohne Nachkommastellen anzugeben. Die Gebotsmenge muss für ein Gebot bei neuen Biomasseanlagen mindestens 150 kW umfassen (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 EEG 2017). Für bestehende Biomasseanlagen¹³ gilt keine Mindestgebotsmenge (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 EEG 2017).

Zu beachten ist, dass die installierte Leistung der Anlagen, für die ein Gebot abgegeben wird, – unabhängig von der Höhe der Gebotsmenge – 20 MW nicht überschreiten darf. Hinsichtlich der Ermittlung der installierten Leistung mehrerer Anlagen ist § 24 Abs. 1 EEG 2017¹⁴ entsprechend anzuwenden (§ 39 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 EEG 2017).

5.1.5 Gebotswert, Höchstgebotswert und Degression gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 5, § 39b und § 39f Abs. 5 Nr. 3 EEG 2017

Ebenso wichtig wie die Gebotsmenge ist der Gebotswert. Bei der Ermittlung des Gebotswerts müssen Bieter die Stromgestehungskosten ermitteln. Dabei sind die Vergütungsvoraussetzungen des EEG 2017 mit einzubeziehen. So beschränkt das EEG 2017 beispielsweise den Einsatz von Mais und Getreidekorn (sog. Maisdeckel). Der Maisdeckel und weitere Vergütungsvoraussetzungen werden in Kapitel 6 dargestellt.

Der Gebotswert ist in der Einheit Cent pro Kilowattstunde mit zwei Nachkommastellen mitzuteilen, also beispielsweise 14,80 ct/kWh (und nicht: 14,8 ct/kWh). Mehrere Bieter haben bei der Ausschreibung für Photovoltaikanlagen nicht zwei Nachkommastellen angegeben und beispielsweise 9,5 statt 9,50 im Formular eingetragen. Dieser Fehler hat zum Ausschluss der Gebote geführt. Des Weiteren werden Gebote vom Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2017), wenn diese den Höchstgebotswert überschreiten. Es erfolgt damit **keine** Anpassung des Gebots seitens der Bundesnetzagentur auf den jeweils noch höchsten zulässigen Wert.

¹³ Bestehende Biomasseanlagen sind Biomasseanlagen, die erstmals vor dem 1. Januar 2017 ausschließlich mit Biomasse in Betrieb genommen worden sind (§ 39f Abs. 1 Satz 1 EEG 2017).

¹⁴ § 24 Abs. 1 EEG 2017 lautet:

Mehrere Anlagen sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen [...] zur Bestimmung der Größe der Anlage [...] für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage anzusehen, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück, [...], demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen,
3. für den in ihnen erzeugten Strom der Anspruch nach § 19 Abs. 1 in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung besteht und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

Abweichend von Satz 1 sind mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 Abs. 1 und zur Bestimmung der Größe der Anlage nach § 21 oder § 22 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage anzusehen, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage stammt.

Dieser Höchstwert liegt für Biomasseanlagen im Jahr 2017 einheitlich bei **14,88 Cent pro Kilowattstunde**. Es wird nicht zwischen Anlagen differenziert, die Biogas und Anlagen, die feste Biomasse einsetzen.

Ein abweichender Höchstwert gilt allerdings bei bestehenden Biomasseanlagen.¹⁵ In diesem Fall beträgt der Höchstwert im Jahr 2017 **16,90 Cent pro Kilowattstunde**.

Vgl. dazu auch die Bekanntmachungen der Bundesnetzagentur für 2017 unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Ausschreibungen/Biomasse/Gebotstermin_01_09_2017/gebotestermin_2017_node.html (Juli 2017).

Diese Höchstwerte – sowohl neuer als auch bestehender Biomasseanlagen – unterliegen einer jährlichen Degression. Ab dem 1. Januar 2018 verringert sich der jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr geltende Höchstwert um 1 Prozent pro Jahr. Der jeweils geltende Höchstwert ist auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden. Bei der jährlichen Neuberechnung des Höchstwerts ist allerdings der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen. Daraus ergeben sich (als Orientierungshilfe) für die Jahre 2018 bis 2022 folgende Höchstwerte:

Hinweis: Die in der jeweiligen Ausschreibungsrunde geltenden Höchstwerte macht die Bundesnetzagentur frühestens acht und spätestens fünf Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin für den jeweiligen Energieträger auf ihrer Internetseite bekannt (§ 29 Abs. 1 EEG 2017).

Höchstwert		
	für neue Biomasseanlagen	für bestehende Biomasseanlagen
ab 01.01.2018	14,73 Ct pro kWh	16,73 Ct pro kWh
ab 01.01.2019	14,58 Ct pro kWh	16,56 Ct pro kWh
ab 01.01.2020	14,44 Ct pro kWh	16,40 Ct pro kWh
ab 01.01.2021	14,29 Ct pro kWh	16,23 Ct pro kWh
ab 01.01.2022	14,15 Ct pro kWh	16,07 Ct pro kWh

5.1.6 Standort der Anlage

Darüber hinaus ist der genaue Standort der Anlage, auf die sich das Gebot bezieht, anzuzeigen. Der genaue Standort der Anlage umfasst die Angabe des Bundeslandes, des Landkreises, der Gemeinde, der Gemarkung und der Flurstücke.

¹⁵ Bestehende Biomasseanlagen sind Biomasseanlagen, die erstmals vor dem 1. Januar 2017 ausschließlich mit Biomasse in Betrieb genommen worden sind (§ 39f Abs. 1 Satz 1 EEG 2017).

Hinweis: Die Bundesnetzagentur hat für die Ausschreibungsrunde 2017 ein Formblatt „zusätzliche Standortangaben“ veröffentlicht. Dieses Formblatt ist nur dann als Ergänzung der Standortangaben im Gebotsformular zu verwenden, wenn sich der Standort der geplanten oder der bestehenden Biomasseanlage über mehrere Gemarkungen erstreckt. Dieses Formular ist abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Ausschreibungen/Biomasse/Gebotstermin_01_09_2017/Formatvorgaben/Formatvorgaben_node.html (Juli 2017).

5.1.7 Übertragungsnetzbetreiber

Ferner ist der Übertragungsnetzbetreiber zu nennen. Das Bundesgebiet Deutschland ist zwischen den folgenden vier Übertragungsnetzbetreibern aufgeteilt:

- 50Hertz Transmission GmbH,
- Amprion GmbH,
- TenneT TSO GmbH und
- TransnetBW GmbH.

Soweit Sie nicht wissen, wer Ihr Übertragungsnetzbetreiber ist, können Sie diesen beim lokalen Verteilnetzbetreiber erfragen. Zudem gibt es im Internet Karten, welche zumindest grob Auskunft über die Zuständigkeitsbereiche geben. Zudem besteht natürlich die Möglichkeit, zur Absicherung mit dem Übertragungsnetzbetreiber Kontakt aufzunehmen.

5.1.8 Angaben zur Genehmigung

Sowohl hinsichtlich neuer Biogasanlagen als auch in Bezug auf Bestandsanlagen bestehen Anforderungen an die Genehmigung des Projektes. Diesem Punkt sollte großes Augenmerk geschenkt werden, da durch die Genehmigung das Projekt weitgehend festgelegt wird und rechtlich höchst fraglich ist, inwieweit die Genehmigung in erheblicher Weise ohne Verlust des erworbenen Zuschlags nachträglich noch verändert werden kann. Vom Grundsatz her gilt, dass die Genehmigung hinsichtlich der Möglichkeiten (Substrateinsatz, etc.) recht weit gefasst wird, aber in Bezug auf die beabsichtigte Leistung genau abgebildet werden sollte.

Neue Biomasseanlagen können sich nur dann an Ausschreibungen beteiligen, wenn sie zwar genehmigt, aber im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung noch nicht in Betrieb genommen (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017) worden sind. Die Genehmigung muss zudem spätestens drei Wochen vor dem Gebotstermin erteilt worden sein. Eine Genehmigung in diesem Sinne umfasst dabei

- die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- die Genehmigung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts oder
- die Baugenehmigung (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).

Weder aus dem Gesetz noch aus der Begründung geht hervor, wie genehmigungsfreie Projektvorhaben zu behandeln sind. Solche kommen beispielsweise vor, wenn Biogas über das

Erdgasnetz bezogen wird (Biomethannutzung in Gebäuden). Letztendlich dürfte es hier ausreichend und genügend sein, wenn die Baugenehmigung des Gebäudes, für das die Biomethannutzung zur Stromerzeugung erlaubt wird, eingereicht wird.

Auch für Bestandsanlagen gilt die Vorgabe, dass die oben genannten Genehmigungen für die Anlage, für die ein Gebot abgegeben wird, mindestens drei Wochen vor dem Gebotstermin erteilt worden sein muss. Darüber hinaus wird gefordert, dass die Genehmigung für einen Zeitraum bis mindestens zum letzten Tag des elften Kalenderjahres, das auf den Gebotstermin folgt, erteilt worden sein muss (§ 39f Abs. 5 Nr. 1 EEG 2017).¹⁶ Allerdings wird diese Voraussetzung nur in den wenigsten Fällen problematisch sein. Im Einzelfall wird aber eine Herausforderung darin liegen, dass die Genehmigung sowohl den derzeitigen als auch den zukünftigen Anlagenbetrieb abbilden muss. Zwar sieht das EEG 2017 ausdrücklich vor, dass, wenn die Genehmigung nach Erteilung des Zuschlags geändert wird, der Zuschlag auf die geänderte Genehmigung bezogen bleibt (§39e EEG 2017). Allerdings wird diese Ausnahmenvorschrift von einer Rechtsmeinung sehr eng gefasst. Daher sollte grundsätzlich die Genehmigung eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten (unterschiedliche Substrate, etc.) eröffnen.

Sowohl für Neuanlagen als auch Bestandsanlagen gilt, dass der Bieter nicht der Genehmigungsinhaber sein muss. Ist er es nicht, muss er aber die Erklärung des Inhabers der entsprechenden Genehmigung, dass der Bieter das Gebot mit Zustimmung des Genehmigungsinhabers abgibt, beifügen (§ 39 Abs. 3 EEG 2017 ggf. i. V. m. § 39f Abs. 5 Nr. 2 EEG 2017 siehe auch unten Eigenerklärungen – Formatvorgaben der Bundesnetzagentur sind einzuhalten). Des Weiteren ist es erforderlich, dass die Anlage, für die ein Gebot abgegeben wird, drei Wochen vor dem Gebotstermin an das **Marktstammdatenregister** als genehmigt gemeldet worden ist (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017). Das [Marktstammdatenregister](#) wird von der Bundesnetzagentur geführt. Neben dieser Meldeverpflichtung sind auch die weiteren Fristen des Marktstammdatenregisters – nachzulesen in der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) – zu beachten.

Hinweis: Eine fehlende oder fehlerhafte Meldung im Marktstammdatenregister kann eine Vergütungsreduzierung bis auf null zur Folge haben. Zudem kann eine fehlende, fehlerhafte, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Meldung als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Näheres siehe auch [DIHK-Merkblatt zum Marktstammdatenregister](#) bzw. Informationspapier des Fachverbandes Biogas e. V. zum Marktstammdatenregister.

Im Zusammenhang mit der Ausschreibung hat der Bieter der Bundesnetzagentur folgende **Angaben zur Genehmigung** zu übermitteln:

- Zum einen ist die Nummer, unter der die von der Genehmigung umfasste Anlage an das Marktstammdatenregister gemeldet worden ist, zu übermitteln. Alternativ kann

¹⁶ Bei einer Teilnahme am Gebotstermin zum 1. September 2017 muss die Genehmigung für eine bestehende Anlage noch mindestens bis zum 31. Dezember 2028 erteilt sein.

auch eine Kopie der Meldung an das Marktstammdatenregister im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens an die Bundesnetzagentur übersandt werden (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017).

- Zum anderen hat der Bieter das Aktenzeichen der Genehmigung, unter dem die Genehmigung der Anlage erteilt worden ist, sowie die Genehmigungsbehörde und deren Anschrift der Bundesnetzagentur im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens anzuzeigen (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017). Diese Angaben sind dem Genehmigungsbescheid der Biomasseanlage zu entnehmen.
- Ferner hat der Bieter mittels einer Eigenerklärung mitzuteilen, dass die Genehmigung auf ihn ausgestellt worden ist. Alternativ hat der Genehmigungsinhaber zu erklären, dass das Gebot mit seiner Zustimmung abgegeben wird (§ 39 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017). Bieter und Genehmigungsinhaber können personenverschieden sein; erforderlich ist allerdings eine Eigenerklärung des Genehmigungsinhabers.
- Des Weiteren hat der Inhaber der Genehmigung im Rahmen einer Eigenerklärung anzugeben, dass kein wirksamer Zuschlag aus einer früheren Ausschreibung für die Anlage besteht, für die das Gebot abgegeben worden ist (§ 39 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2017). Auch diese Erklärung kann nach dem Gesetzeswortlaut nur der Inhaber der Genehmigung abgeben. Dies gilt auch dann, wenn der Bieter mit Zustimmung des Genehmigungsinhabers Gebote abgibt.

Der Bieter, der für eine bestehende Biomasseanlage,¹⁷ ein Gebot abgibt, muss im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens in Bezug auf die Genehmigung **zusätzlich** folgende zwei Eigenerklärungen mit dem Gebot abgeben (§ 39f Abs. 5 Nr. 2 EEG 2017):

- Zum einen, dass er der Betreiber der Biomasseanlage ist und
- zum anderen, dass die Genehmigung (Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder einer anderen Bestimmung des Bundesrechts oder die Baugenehmigung) noch für einen Zeitraum bis mindestens zum letzten Tag des elften Kalenderjahres, das auf den Gebotstermin folgt, erteilt ist (§ 39f Abs. 5 Nr. 1 EEG 2017). Möchte eine bestehende Biomasseanlage an der Ausschreibung im Jahr 2017 teilnehmen, so muss deren Genehmigung noch mindestens bis zum 31.12.2028 erteilt worden sein.

¹⁷ Eine bestehende Biomasseanlage ist eine Biomasseanlage, die erstmals vor dem 1. Januar 2017 ausschließlich mit Biomasse in Betrieb genommen worden ist.

5.1.9 Zusammenfassende Auflistung der Anforderungen an Gebote für Biomasseanlagen (§§ 30 Abs. 1, 39 Abs. 2, 3 und 39f Abs. 5 Nr. 2 EEG 2017)

Die folgende Tabelle listet die Anforderungen an Gebote für Biomasseanlagen auf. Sie umfasst allgemeine Anforderungen sowie spezifische Anforderungen an neue bzw. bestehende Biomasseanlagen gemäß der §§ 30 Abs. 1, 39 Abs. 2, 3 und 39f Abs. 5 Nr. 2 EEG 2017.¹⁸

	Anforderungen an Gebote für Biomasseanlagen	Hinweise
<input type="checkbox"/>	Name des Bieters	
<input type="checkbox"/>	Anschrift des Bieters	
<input type="checkbox"/>	Telefonnummer des Bieters	
<input type="checkbox"/>	E-Mail-Adresse des Bieters	
<input type="checkbox"/>	Rechtsfähige Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG) oder juristische Personen (z. B. AG, GmbH): <ul style="list-style-type: none"> ✓ Sitz der Gesellschaft, ✓ Name einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit der Bundesnetzagentur und zur Vertretung der juristischen Person für alle Handlungen nach dem EEG bevollmächtigt ist (Bevollmächtigter), ✓ wenn mindestens 25 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals bei anderen rechtsfähigen Personengesellschaften oder juristischen Personen liegen, deren Name und Sitz. 	
<input type="checkbox"/>	Energieträger	
<input type="checkbox"/>	Gebotstermin der Ausschreibung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bestehende Biomasseanlage: Restvergütungslaufzeit von max. 8 Jahren zum Zeitpunkt der Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Gebotsmenge [kW] ohne Nachkommastellen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Neue Biomasseanlage: Gebotsmenge mind. 150 kW ✓ Bestehende Biomasseanlage: keine Mindestgebotsmenge

¹⁸ Darüber hinaus bestehen weitere Anforderungen, z. B. in Bezug auf die Sicherheiten, etc.

<input type="checkbox"/>	Gebotswert [Ct/kWh] mit zwei Nachkommastellen	✓ Jeweiligen von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Höchstwert beachten
<input type="checkbox"/>	Standort der Anlage(n) mit Bundesland, Landkreis, Gemeinde, Gemarkung und Flurstücken	
<input type="checkbox"/>	Übertragungsnetzbetreiber	
<input type="checkbox"/>	Nummer, unter der die von der Genehmigung umfasste Anlage an das Marktstammdatenregister (BNetzA) gemeldet worden ist Alternativ: Kopie der Meldung an das Marktstammdatenregister (BNetzA)	
<input type="checkbox"/>	Aktenzeichen der Genehmigung, unter dem die Genehmigung der Anlage erteilt worden ist	✓ Vgl. Genehmigungsbescheid
<input type="checkbox"/>	Name der Genehmigungsbehörde	✓ Vgl. Genehmigungsbescheid
<input type="checkbox"/>	Anschrift der Genehmigungsbehörde	✓ Vgl. Genehmigungsbescheid
<input type="checkbox"/>	Eigenerklärung des Bieters, dass die Genehmigung auf ihn ausgestellt worden ist Alternativ: Erklärung des Inhabers der Genehmigung, dass der Bieter das Gebot mit seiner Zustimmung abgibt	
<input type="checkbox"/>	Eigenerklärung des Inhabers der Genehmigung, dass kein wirksamer Zuschlag aus einer früheren Ausschreibung für die Anlage besteht, für die das Gebot abgegeben worden ist	
<input type="checkbox"/>	Eigenerklärung des Betreibers einer bestehenden Biomasseanlage, dass er der Betreiber der Biomasseanlage ist	✓ Nur bestehende Biomasseanlage
<input type="checkbox"/>	Eigenerklärung des Bieters (=Betreiber der bestehenden Biomasseanlage), dass die Genehmigung noch für einen Zeitraum bis mindestens zum letzten Tag des elften Kalenderjahres, das auf den Gebotstermin folgt, erteilt ist	✓ Nur bestehende Biomasseanlage

5.2 Fristen und Formatvorgaben zur Gebotsabgabe und zur Gebotsrücknahme (§ 30a EEG 2017)

Das Ausschreibungsverfahren ist ein hochformalisiertes Verfahren. Daher ist es besonders wichtig, die entsprechenden Fristen und die von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Formatvorgaben genau einzuhalten.¹⁹ Ansonsten droht der Ausschluss von Geboten bzw. von Bietern (vgl. dazu Kapitel 8.2). Die Erfahrungen aus den Ausschreibungsrunden für Photovoltaik (Auswertung der ersten fünf Ausschreibungsrunden zur Freiflächenausschreibungsverordnung durch die Bundesnetzagentur) haben gezeigt, dass je Ausschreibungsrunde zwischen 10 - 20 Prozent der Gebote ausgeschlossen werden mussten, was einem Ausschreibungsvolumen von 6 - 20 Prozent entsprach.²⁰

Der Ausschreibungstermin für Strom aus Biomasse findet nur einmal im Jahr, jeweils zum 1. September, statt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt, also am 1. September eines Jahres müssen die Gebote der Bundesnetzagentur zugegangen sein (§ 30a Abs. 2 EEG 2017).

Sowohl die zu beachtenden Fristen als auch die zu verwendenden Formulare zur Gebotsabgabe werden von der Bundesnetzagentur jeweils rechtzeitig vor dem Gebotstermin auf ihrer [Internetseite](#) bekannt gegeben (§ 29 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2017).²¹ Gebote müssen diesen Formatvorgaben, die für jede Ausschreibung neu festgelegt werden können, entsprechen. Wichtig ist, dass man sich auch gegenwärtig macht, dass die Formatvorgaben nicht nur die Formulare, sondern auch die Übersendung betreffen. Regelmäßig wurde beispielsweise bisher vorgeschrieben, dass das ausgefüllte Gebotsformular in einem separaten verschlossenen Umschlag den anderen Unterlagen beizufügen (Umschlag im Umschlag) und so an die Bundesnetzagentur zu senden ist. Werden die Formatvorgaben der Bundesnetzagentur nicht eingehalten, wird das Gebot ausgeschlossen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 30a Abs. 1 EEG 2017).

In formeller Hinsicht sieht u. a. § 30 Abs. 3 EEG 2017 vor, dass Bieter in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagen abgeben dürfen. In einem solchen Fall ist es unerlässlich, dass Bieter ihre Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise zu welchem Gebot gehören. Infolge des weiten Anlagenbegriffs, der dem EEG bei Biomasseanlagen zugrunde liegt, bezieht sich § 30 Abs. 3 EEG 2017 bei Biomasseanlagen auf Anlagen im Sinne des weiten Anlagenbegriffs. Mehrere unterschiedliche Anlagen liegen ggf. bei einem Vor-Ort-BHKW am landwirtschaftlichen Betrieb und einem zur Erschließung einer

¹⁹ Die Ausschreibungen können von der Bundesnetzagentur ganz oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umgestellt werden. Stellt die Bundesnetzagentur auf ein solches elektronisches Verfahren um, so muss diese auch im Rahmen ihrer Bekanntmachungen (frühestens 8 und spätestens 5 Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin) auf ihrer Internetseite darauf hinweisen (§ 30a Abs. 5 EEG 2017) (vgl. für die Ausschreibungsrunde 2017 unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Ausschreibungen/Biomasse/Ausschreibungsverfahren/Biomasse_Verfahren-node.html (Juli 2017)).

²⁰ Vgl. unter https://www.clearingstelle-eeg.de/files/node/3176/Vortrag_Wolfshohl.pdf, S.9 (04/2017).

²¹ Vgl. für die Ausschreibungsrunde 2017 unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Ausschreibungen/Biomasse/Gebotstermin_01_09_2017/Formatvorgaben/Formatvorgaben_node.html (Juli 2017).

Wärmesenke abgesetzten BHKW vor. Zudem lässt sich aus § 30 Abs. 3 EEG 2017 im Umkehrschluss ableiten, dass es Bietern nicht möglich ist, mehrere Gebote für ein und dieselbe Biomasseanlage im Sinne des weiten Anlagenbegriffs abzugeben. Im Übrigen ergibt sich aus der Vorgabe auch, dass es nicht möglich ist, sich für mehrere Anlagen mit nur einem Gebot zu beteiligen. Vielmehr ist für jede Anlage ein Gebot notwendig.

Es besteht die Möglichkeit, Gebote bis zum jeweiligen Gebotstermin zurückzunehmen. Neben inhaltlichen Vorgaben müssen Formatvorgaben²² und Fristen für die Rücknahme beachtet werden. Aus dem Gesetz ergibt sich, dass die Rücknahmeerklärung schriftlich zu erfolgen hat, d. h., das Schreiben ist zumindest eigenhändig zu unterschreiben (zur Schriftform in elektronischer Form vergleiche § 126 BGB). Die Rücknahmeerklärung ist zudem unbedingt und unbefristet abzugeben und muss sich dem entsprechenden Gebot eindeutig zuordnen lassen (§ 30a Abs. 3 EEG 2017).²³ Die Rücknahme ist dann fristgerecht, wenn die Rücknahmeerklärung der Bundesnetzagentur bis spätestens am jeweiligen Gebotstermin (am 1. September des entsprechenden Kalenderjahres) zugegangen ist.

Wird ein Gebot nicht oder nicht fristgerecht zurückgenommen, ist der Bieter an das abgegebene Gebot bis zur Entscheidung der Bundesnetzagentur gebunden (§ 30a Abs. 4 EEG 2017).

5.3 Finanzielle Sicherheiten (§ 31, § 39a und § 39f) und Verfahrensgebühr

Die Stellung von Sicherheiten ist eine weitere allgemeine Anforderung (§ 31 EEG 2017). Die Höhe der Sicherheitsleistung bei Biomasseanlagen bestimmt § 39a EEG 2017. Diese Bestimmung ist nach § 39f EEG 2017 auch auf Gebote für bestehende Biomasseanlagen anzuwenden. Von den zu leistenden Sicherheiten ist die Verfahrensgebühr für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens zu unterscheiden.

Hinweis: Für die Ausschreibungsrunde 2017 hat die Bundesnetzagentur Formulare bereitgestellt. Diese sind abrufbar unter:
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Ausschreibungen/Biomasse/Gebotstermin_01_09_2017/Formatvorgaben/Formatvorgaben_node.html (Juli 2017).

²² Für die Ausschreibungsrunde 2017 hat die Bundesnetzagentur ein Formular „Rücknahme des Gebots“ bereitgestellt. Dieses ist abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Ausschreibungen/Biomasse/Gebotstermin_01_09_2017/Formatvorgaben/Formatvorgaben_node.html (Juli 2017).

²³ Die inhaltlichen Vorgaben und die Formatvorgaben werden auf der Seite der Bundesnetzagentur erläutert. Auch die Vorgaben der Bundesnetzagentur müssen eingehalten werden. Diesbezüglich hat die Bundesnetzagentur auch eine Festlegungsbefugnis. Die Festlegungen der Bundesnetzagentur für die Ausschreibungsrunde 2017 finden Sie unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Ausschreibungen/Biomasse/Ausschreibungsverfahren/Biomasse_Verfahren-node.html (Juli 2017).

Die Verfahrensgebühr für 2017 beträgt – so die Bundesnetzagentur - 522 Euro pro Gebot.

Bitte beachten Sie hinsichtlich der Zahlung der Gebühr und der Sicherheit die Hinweise auf den entsprechenden Formularen der Bundesnetzagentur sowie die Bekanntmachungen der Bundesnetzagentur für die Ausschreibungsrunde 2017 auf deren Internetseite unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Ausschreibungen/Biomasse/Ausschreibungsverfahren/Biomasse_Verfahren-node.html (Juli 2017).

5.3.1 Allgemeines

Bieter sind verpflichtet, bis zum jeweiligen Gebotstermin eine Sicherheit bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen (§ 31 Abs. 1 EEG 2017). Die Sicherheitsleistungen dienen dazu, die jeweiligen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber auf Strafzahlungen (Pönalen) nach § 55 EEG 2017 abzusichern. Neue Biomasseanlagen werden nach § 55 Abs. 4 EEG 2017, bestehende Biomasseanlagen dagegen nach § 55 Abs. 5 EEG 2017 sanktioniert: So müssen Bieter beispielsweise eine Pönale leisten – egal ob neue oder bestehende Biomasseanlage –, soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots beispielsweise infolge Nichtrealisierung entwertet werden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Biomasseanlage einen Zuschlag für eine Anlage mit einer installierten Leistung von 1 MW erhalten hat, dann aber nur mit einem BHKW mit einer installierten Leistung von 900 kW in Betrieb genommen wird. Es werden damit 10 Prozent der Gebotsmenge entwertet, weil das Projekt in dieser Größenordnung nicht realisiert wurde (§ 35a Abs. 1 EEG 2017 i. V. m. § 55 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 55 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 – vgl. dazu auch Kapitel 9).

Bei der Leistung der Sicherheit ist der Bieter verpflichtet, das Gebot auf das sich die Sicherheit bezieht, eindeutig zu bezeichnen (§ 31 Abs. 2 EEG 2017). Erfolgt dies nicht, kann die Bundesnetzagentur das Gebot ausschließen.

5.3.2 Bewirken von Sicherheitsleistungen

Der Bieter hat zwei Möglichkeiten, die Sicherheit zu bewirken:

- die Bürgschaft auf erstes Anfordern oder
- die Zahlung des Geldbetrags (auf ein Verwahrkonto der Bundesnetzagentur).

Zum einen kann die Sicherheit durch eine unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft auf erstes Anfordern geleistet werden. Die Bürgschaft auf erstes Anfordern muss durch ein Kreditinstitut oder einen Kreditversicherer (Bürge) zugunsten des Übertragungsnetzbetreibers ausgestellt worden sein. Zudem muss die schriftliche und in deutscher Sprache verfasste Bürgschaftserklärung an die Bundesnetzagentur übergeben werden.

Inhaltlich hat der Bieter in der Bürgschaftserklärung auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB und auf die Einrede der Aufrechenbarkeit und der Anfechtbarkeit nach § 770 BGB zu verzichten. Das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer muss in der Europäischen Union

oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum als Kreditinstitut oder Kreditversicherer zugelassen sein. Bei begründeten Bedenken gegen die Tauglichkeit des Kreditinstituts oder des Kreditversicherers kann die Bundesnetzagentur verlangen, dass der Bieter die Tauglichkeit des Kreditinstituts oder Kreditversicherers als Bürge nachweist²⁴ (§ 31 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 31 Abs. 4 EEG 2017).

Zum anderen kann die Sicherheit durch Zahlung eines Geldbetrags auf ein von der Bundesnetzagentur eingerichtetes Verwahrkonto geleistet werden. Auf diesem Konto verwahrt die Bundesnetzagentur die Sicherheit treuhänderisch zugunsten der Bieter und der Übertragungsnetzbetreiber. Die Bundesnetzagentur ist dabei berechtigt, die Sicherheiten einzubehalten, bis die Voraussetzungen zur Rückgewähr oder zur Befriedigung der Übertragungsnetzbetreiber vorliegen. Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 31 Abs. 5 EEG 2017).

Zudem ist genau darauf zu achten, dass die Zahlungsbestimmungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden, soweit die Sicherheit auf das Verwahrkonto der Bundesnetzagentur gezahlt wird. Bei einer Photovoltaikausschreibung hat ein Bieter entgegen den klaren Vorgaben der Bundesnetzagentur die Sicherheitsleistung auf das allgemeine Konto der Bundesnetzagentur – und nicht auf deren Verwahrkonto – überwiesen. Dies führte zum Ausschluss des Gebotes.

5.3.3 Höhe der Sicherheitsleistung bei Biomasseanlagen

§ 39a EEG 2017 normiert die Höhe der zu leistenden Sicherheit. Diese beträgt bei neu zu errichtenden und bestehenden Biomasseanlagen 60 Euro pro Kilowatt zu installierender bzw. installierter Leistung.

Die installierte Leistung ist dabei gemäß § 5 Nr. 31 EEG 2017 die elektrische Wirkleistung, die eine Anlage bei bestimmungsgemäßigem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann. Dies ist nicht die Höchstbemessungsleistung einer Anlage (z. B. bei Anlagen, die Biogas einsetzen, der um 50 Prozent verringerte Wert der bezuschlagten Gebotsmenge), sondern die Leistung der Anlage nach dem Typenschild.

Der Anlagenbetreiber hat die Sicherheitsleistung zu berechnen. Bieter haben bei einer Photovoltaikausschreibung die Sicherheit falsch berechnet und in der Folge einen Euro zu wenig überwiesen. Dies führte zum Ausschluss des gesamten Gebotes.

5.3.4 Verfahrensgebühr

Von der zu leistenden Sicherheit ist die Verfahrensgebühr zu unterscheiden. Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erhebt die Bundesnetzagentur die Verfahrensgebühr für die Abwicklung des Verfahrens. Sie beträgt für Biomasseausschreibungen derzeit 522 Euro. Diese Gebühr ist als Vorschusszahlung, also im Vorhinein, vollständig zu leisten (Nr. 4 der Anlage zur AusGebV). Ist die Verfahrensgebühr nicht vollständig bis zum Gebotstermin geleistet,

²⁴ Für diesen Nachweis der Tauglichkeit im Einzelfall ist der Maßstab des § 239 Abs. 1 des BGB heranzuziehen.

schließt die Bundesnetzagentur das Gebot aus (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017). Das Gebot kann im Übrigen auch ausgeschlossen werden, wenn die Gebühr dem Gebot nicht eindeutig zugeordnet werden kann (§ 33 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017).

6 Welche Vergütungsvoraussetzungen sind zu beachten?

Für Biomasseanlagen in der Ausschreibung gelten neben den biomassespezifischen Anforderungen der §§ 44b und 44c EEG 2017 zusätzlich spezifische Vergütungsvoraussetzungen. So sind Biogasanlagen hinsichtlich des Einsatzes von Mais und Getreidekorn beschränkt (sogenannter Maisdeckel). Des Weiteren haben Biomasseanlagen eine Höchstbemessungsleistung zu beachten. Diese biomassespezifischen Vergütungsvoraussetzungen gemäß § 39h Abs. 1, 2 und 4 EEG 2017 werden im Folgenden kurz skizziert:

6.1 Maisdeckel bei Biogasanlagen gemäß § 39h Abs. 1 EEG 2017

Biogasanlagen, deren anzulegender Wert durch Ausschreibung bestimmt wird, dürfen zur Erzeugung des Biogases nur einen bestimmten Anteil von Getreidekorn oder Mais einsetzen (sogenannter Maisdeckel). Mais im Sinne des Maisdeckels umfasst dabei nach dem EEG Ganzpflanzen, Maiskorn-Spindel-Gemisch, Körnermais und Lieschkolbenschrot. Nicht erfasst ist dagegen Maisstroh.

Der Getreidekorn- und Maisanteil, der in einem Kalenderjahr eingesetzt werden darf, liegt zwischen 44 und 50 Masseprozent. Die genaue Höhe des jeweiligen Maisdeckels bestimmt sich nach dem Jahr, in dem der Zuschlag erteilt worden ist. Für die Höhe des Maisdeckels ist es damit unerheblich, zu welchem Zeitpunkt die Biogasanlage tatsächlich in Betrieb genommen wird bzw. in die Anschlussförderung wechselt. Entscheidend ist das Jahr der Zuschlagserteilung.

Erfolgt der Zuschlag im Jahr 2017 oder 2018, so können in jedem Kalenderjahr des Vergütungszeitraums insgesamt höchstens 50 Masseprozent Mais und Getreidekorn eingesetzt werden. Eine Zuschlagserteilung in den Jahren 2019 oder 2020 führt dazu, dass der Maisdeckel in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens nur noch 47 Masseprozent betragen darf. Bei einer Zuschlagserteilung in den Jahren 2021 oder 2022 sinkt der Maisdeckel wiederum um drei Prozentpunkte auf insgesamt höchstens 44 Masseprozent pro Kalenderjahr. Die kalenderjahresbezogenen Höchstanteile werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

Maisdeckel	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Getreidekorn ✓ Mais: Ganzpflanzen, Maiskorn-Spindel-Gemisch, Körnermais und Lieschkolbenschrot
Zuschlag im Jahr	in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens
2017 oder 2018	50 Masseprozent
2019 oder 2020	47 Masseprozent
2021 oder 2022	44 Masseprozent

Die Einhaltung des Maisdeckels ist eine Vergütungsvoraussetzung. Werden diese Werte in einem Kalenderjahr überschritten, entfällt der Anspruch auf Vergütung für dieses Kalenderjahr.

Den Nachweis, dass die Voraussetzungen des Maisdeckels eingehalten sind, muss der Anlagenbetreiber jährlich durch die Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs erbringen. Das Einsatzstoff-Tagebuch enthält Angaben und Belege über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe sowie Angaben darüber, welche Biomasse und in welchem Umfang Speichergas oder Grubengas eingesetzt werden. Der Nachweis ist ab dem ersten Kalenderjahr, das auf die erstmalige Inanspruchnahme folgt, und anschließend jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres – jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr – beizubringen. (§ 39h Abs. 4 EEG 2017 i. V. m. des § 44c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 EEG 2017).

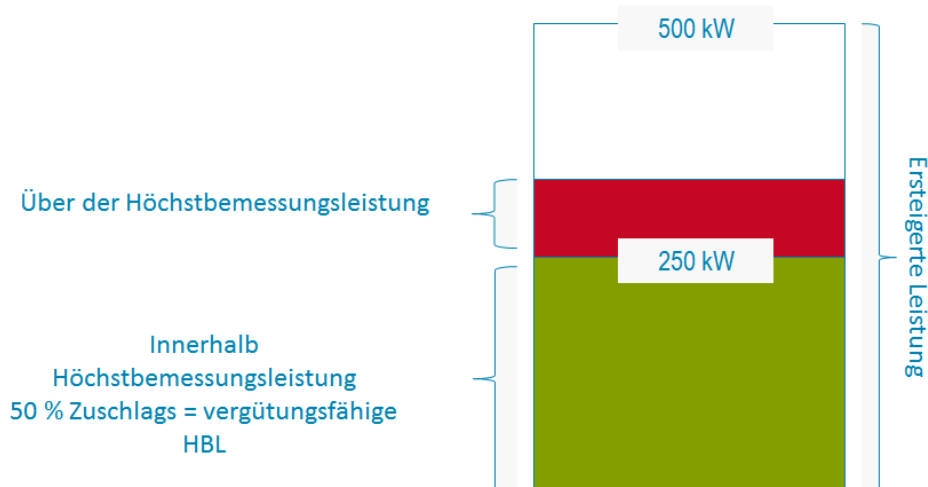
6.2 Höchstbemessungsleistung gemäß § 39h Abs. 2 EEG 2017

Für Strom aus Biomasseanlagen besteht ein Vergütungsanspruch nur in Höhe einer spezifischen Höchstbemessungsleistung (HBL). Hinsichtlich der Höchstbemessungsleistung in diesem Sinne wird im EEG zwischen Anlagen, die Biogas und Anlagen, die feste Biomasse einsetzen, differenziert. Die Höchstbemessungsleistung ist

- für Anlagen, die Biogas einsetzen, der um 50 Prozent verringerte Wert der bezuschlagten Gebotsmenge und
- für Anlagen, die feste Biomasse einsetzen, der um 20 Prozent verringerte Wert der bezuschlagten Gebotsmenge (§ 39h Abs. 2 Satz 2 EEG 2017).
- Für den Fall der teilweisen Entwertung des Zuschlags nach § 35a EEG 2017 (vgl. Kapitel 9.2), ist bei der Bestimmung der Höchstbemessungsleistung die bezuschlagte Gebotsmenge entsprechend zu verringern (§ 39h Abs. 2 Satz 3 EEG 2017).

Als Konsequenz der Überschreitung der Höchstbemessungsleistung in einem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) verringert sich der Vergütungsanspruch je überschießender Kilowattstunde Strom in der Veräußerungsform der Marktprämie auf null und in den Veräußerungsformen einer Einspeisevergütung auf den Monatsmarktwert (§ 39h Abs. 2 Satz 1 EEG 2017). Die Verringerung betrifft ausdrücklich nur die Kilowattstunden, um welche die Höchstbemessungsleistung in diesem Kalenderjahr überschritten werden. Der Monatsmarktwert ist der rückwirkend berechnete tatsächliche Monatsmittelwert des energieträgerspezifischen Marktwerts von Strom aus erneuerbaren Energien am Spotmarkt der Strombörse für die Preiszone für Deutschland in Cent pro Kilowattstunde. Nähere Informationen dazu veröffentlichen die vier Übertragungsnetzbetreiber auf ihrem [gemeinsamen Internetauftritt](#).

Die vorgenannte Höchstbemessungsleistung unterscheidet sich von der Höchstbemessungsleistung im Sinne des § 101 Abs. 1 EEG 2017²⁵ für vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommene Biogasanlagen oder diesen gleichgestellten Bestands-Stichtagsanlagen²⁶ iSd. § 100 Abs. 4 EEG 2017. Bei diesen Bestandsbiogasanlagen wird ab der Inanspruchnahme des bezuschlagten Gebotes die bestehende Höchstbemessungsleistung im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 4 EEG 2017 der Anlage vom 31.07.2014 durch die, anhand des abgegebenen Gebotes bestimmte, neue Höchstbemessungsleistung abgelöst. Es besteht daher die Möglichkeit, über die Ausschreibung eine neue höhere oder niedrigere Höchstbemessungsleistung zu erlangen.



Vorangehende Graphik verdeutlicht nochmals die Höchstbemessungsleistung gemäß § 39h Abs. 2 EEG 2017. Der Betreiber hat eine installierte Leistung von 500 kW erstiegener. (Dies wird durch die rechte Klammer dargestellt.) Zur Stromerzeugung wird Biogas eingesetzt, sodass eine Bemessungsleistung in Höhe von 50 Prozent der installierten Leistung vergütet wird. Da-

²⁵ Höchstbemessungsleistung iSd. § 101 Abs. 1 EEG 2017 ist für vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommene Biogasanlagen

- die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme und vor dem 1. Januar 2014 (sog. tatsächliche Höchstbemessungsleistung) oder
- der um 5 Prozent verringerte Wert der am 31. Juli 2014 installierten Leistung der Anlage (sog. errechnete Höchstbemessungsleistung), wenn der so ermittelte Wert höher als die tatsächliche Höchstbemessungsleistung ist.

²⁶ Bestands-Stichtagsanlagen iSd. § 100 Abs. 4 EEG 2017 sind „Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind, [...], wenn die Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts [insbesondere einer Baugenehmigung] bedürfen und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt oder zugelassen worden sind.“

Höchstbemessungsleistung für Bestands-Stichtagsanlagen iSd. § 100 Abs. 4 EEG 2017 ist

- die Bemessungsleistung der Anlage im Jahr 2016 (sog. tatsächliche Höchstbemessungsleistung) oder
- der um 5 Prozent verringerte Wert der am 31. Dezember 2016 installierten Leistung der Anlage (sog. errechnete Höchstbemessungsleistung), wenn der so ermittelte Wert höher als die tatsächliche Höchstbemessungsleistung ist (§101 Abs. 1 Satz 4 EEG 2017).

mit erfolgt eine Vergütung bis zu einer Bemessungsleistung in Höhe von 250 kW. Dies bedeutet vereinfacht, dass der Betreiber im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 250 kW einspeisen darf. Wird die Höchstbemessungsleistung überschritten, sinkt die Vergütung. Eine Umgehung der Regelung durch eine Eigenstromnutzung ist nicht möglich, da die Höchstbemessungsleistung nicht auf die eingespeiste, sondern auf die erzeugte Strommenge abhebt.

6.3 Entsprechende Anwendung der §§ 44b und 44c gemäß § 39h Abs. 4 EEG 2017

Auch wenn bei Biomasseanlagen der anzulegende Wert in einem Ausschreibungsverfahren bestimmt wird, sind zudem die Anforderungen der §§ 44b und 44c EEG 2017 entsprechend einzuhalten. § 44b EEG 2017 enthält gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Gasen, während § 44c EEG 2017 sonstige gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Biomasse beinhaltet. Die meisten dieser Regelungen sind auch Bestandsanlagenbetreibern aus den auf ihre Anlage anzuwendenden EEG-Fassungen bekannt.

§ 44b EEG 2017 regelt

- in Absatz 1 Anforderungen für Strom aus Biogas zum sogenannten doppelten Überbauen,
- in den Absätzen 2 und 3 Vergütungsvoraussetzungen beim Einsatz von Biomethan,
- in Absatz 4 das Kombinationsverbot einer Vergütung für Strom aus Biomasse mit dem Vergütungsanspruch für Bioabfälle vergärende Anlagen oder Güllekleinanlagen,
- in Absatz 5 Anforderungen bei aus dem Erdgasnetz entnommenen Gas und
- in Absatz 6 die Möglichkeit der bilanziellen Teilbarkeit bei Biomethan.

§ 44c EEG 2017 bestimmt für Strom aus Biomasse

- in den Absätzen 1 und 2 die Anforderung zum Führen eines Einsatzstoff-Tagebuchs sowie die Nachweisfristen und den Einsatz flüssiger Biomasse zur notwendigen Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung,
- in Absatz 3 die Konsequenzen einer nicht den Vorgaben entsprechenden Nachweisführung und
- in Absatz 4 die Festlegungen zum Datenschutz hinsichtlich zum Nachweis nicht erforderlicher personenbezogener Angaben im Einsatzstoff-Tagebuch.

Exemplarisch werden im Folgenden die Anforderungen nach § 44b Abs. 1 EEG 2017 (Anforderung bei Biogasanlagen doppelt zu überbauen) und nach § 44c Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 EEG 2017 (Verpflichtung zum Führen eines Einsatzstoff-Tagebuchs) kurz skizziert:

6.3.1 Beispiel: Anforderung bei Biogasanlagen doppelt zu überbauen

So bestimmt beispielsweise § 44b Abs. 1 EEG 2017, dass ein Vergütungsanspruch bzw. ein Anspruch auf die Marktprämie für Strom aus Biogas nur für den erzeugten Stromanteil im Kalenderjahr besteht, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 50 Prozent des Werts der installierten Leistung entspricht. Dieses Kriterium ist von allen neuen Biogasanlagen mit mehr als 100 kW einzuhalten. Bei vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen Biogasanlagen

und Bestands-Stichtagsanlagen gemäß § 100 Abs. 4 EEG 2017²⁷ gilt diese Beschränkung nicht, sofern diese keine Anschlussförderung beanspruchen.

Wenn Bestandsanlagen allerdings einen Zuschlag über eine Ausschreibung in Anspruch nehmen, müssen nach unserer Rechtsauffassung²⁸ auch Bestandsanlagen dieses Kriterium einhalten (§ 39h Abs. 2 EEG 2017). Das bedeutet, dass eine bestehende Biogasanlage mit 35 kW installierter Leistung doppelt überbauen, also eine entsprechende Genehmigung einholen und registrieren, auf 70 kW bieten und 70 kW auch installieren müsste, um eine Vergütung in Höhe einer Bemessungsleistung von 35 kW geltend machen zu können. Wird in einem Kalenderjahr mehr Strom erzeugt, so verringert sich für bezuschlagte Biomasseanlagen der Vergütungsanspruch für diesen überschießenden Stromanteil in der Veräußerungsform der Marktprämie auf null bzw. in der Veräußerungsform einer Einspeisevergütung (Ausfallvergütung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017) auf den Monatsmarktwert (vgl. zum Monatsmarktwert unter Kapitel 4).

Biogasanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW und neu bezuschlagte Bestandsanlagen egal welcher Größe sind demnach verpflichtet, doppelt zu überbauen. Sie haben für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung gemäß § 50 i. V. m. § 50a EEG 2017 einen Anspruch auf den sogenannten Flexibilitätszuschlag in Höhe von 40 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr. Der Flexibilitätszuschlag wird damit nicht nur für die flexibel bereitgestellte überbaute Leistung gewährt, sondern insgesamt pro kW installierter Leistung und Jahr.

6.3.2 Beispiel: Verpflichtung zum Führen eines Einsatzstoff-Tagebuchs

§ 44c Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 EEG 2017 normiert beispielsweise, dass ein Vergütungsanspruch für Strom aus Biomasse nur dann besteht, wenn der Anlagenbetreiber durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe nachweist, welche Biomasse und in welchem Umfang Speichergas oder Grubengas eingesetzt werden. Im Einsatzstoff-Tagebuch ist auch zu dokumentieren, wenn und in welchem Umfang flüssige Biomasse zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung eingesetzt wird. Ein Vergütungsanspruch besteht beim Einsatz flüssiger Biomasse nur für den zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendigen Anteil.

Diese Vergütungsvoraussetzungen sind ab dem ersten Kalenderjahr, das auf die Inanspruchnahme folgt, und sodann jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr durch die Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs nachzuweisen.

²⁷ Vgl. zu den Bestands-Stichtagsanlagen gemäß § 100 Abs. 4 EEG 2017 auch Kapitel 6.2.

²⁸ Gemäß § 39h Abs. 4 EEG 2017 gilt § 44b Abs. 1 EEG 2017 (doppelt überbauen nur ab einer installierten Leistung von mehr als 100 kW) in entsprechender Anwendung nur „im Übrigen“, also soweit § 39h Abs. 1 bis 3 EEG 2017 keine Regelung dazu enthält. § 39h Abs. 2 EEG 2017 regelt aber, dass Biomasseanlagen in der Ausschreibung – unabhängig von einer Größenangabe – doppelt zu überbauen sind.

7 Welche zusätzlichen Anforderungen gelten für Biomasseanlagen in der Anschlussförderung?

Zusätzlich zu den in Kapitel 6 genannten Vergütungsvoraussetzungen und Anforderungen normiert das EEG weitere Vergütungsvoraussetzungen speziell für bestehende Biomasseanlagen in der Anschlussförderung. Dabei kann es auch notwendig werden, die Anlage an geänderte technische Anforderungen anzupassen.

7.1 Mitteilungspflichten gegenüber dem Netzbetreiber: Wechseldatum in das System der Ausschreibung gemäß § 39f Abs. 2 EEG 2017

Betreiber einer bestehenden Biomasseanlage, denen die Bundesnetzagentur einen Zuschlag erteilt hat, können innerhalb eines bestimmten Zeitfensters – jeweils zum Monatsersten – frei in das System der Ausschreibung wechseln. Das Zeitfenster, das sich dem Anlagenbetreiber eröffnet, liegt nicht vor dem 13. und nicht nach dem 36. Kalendermonat, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt. Zu welchem Monatsersten innerhalb des Zeitfensters der Anlagenbetreiber in das System der Ausschreibung wechseln möchte, muss dieser dem Netzbetreiber mitteilen. Dabei ist zu beachten, dass die Mitteilung vor Beginn des Kalendermonats zu erfolgen hat, der dem mitzuteilenden Kalendermonat vorangeht.

Beispiel: Wechsel einer bestehenden Anlage in das Ausschreibungssystem

Hat der Betreiber einer im Jahr 2000 in Betrieb genommenen Anlage (Ende des gesetzlichen Vergütungszeitraums zum 31.12.2020) erfolgreich an der Ausschreibungsrunde im Jahr 2017 teilgenommen und wurde Mitte September 2017 der Zuschlag veröffentlicht, so umfasst das Zeitfenster den 1. Oktober 2018 bis zum 1. September 2020. Möchte der Anlagenbetreiber beispielsweise zum 1. August 2020 in die durch Ausschreibung ermittelte Vergütung wechseln, so hat er dies dem Netzbetreiber spätestens bis Ende Juni 2020 mitzuteilen.

Macht der Anlagenbetreiber von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, so erfolgt der Wechsel in das Ausschreibungssystem automatisch am Monatsersten des 37. Kalendermonats, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt. Im vorgenannten Beispielfall würde die Anlage damit – sofern keine Mitteilung seitens des Anlagenbetreibers an den Netzbetreiber erfolgt – automatisch zum 1. Oktober 2020 (und damit 3 Monate vor Ablauf des gesetzlichen Vergütungszeitraums) in das System der Ausschreibung wechseln.

Mit dem Wechsel in das System der Ausschreibung – sowohl der Ausübung des Wahlrechts innerhalb des Zeitfensters oder infolge des Automatismus – tritt der Zuschlag an die Stelle der bisherigen Ansprüche. Die Biomasseanlage gilt als neu in Betrieb genommen (vgl. Kapitel 7.2).

7.2 Bestehende Biomasseanlagen – Neu-Inbetriebnahme gemäß § 39f Abs. 3 EEG 2017

Die bestehende Biomasseanlage gilt mit dem Tag des Wechsels in das System der Ausschreibung als neu in Betrieb genommen. Der Anlagenbetreiber, der einen Zuschlag der Bundesnetzagentur erhalten hat, kann einen Monatsersten innerhalb des oben beschriebenen Zeitfensters²⁹ frei wählen oder die Neu-Inbetriebnahme erfolgt automatisch am ersten Tag des 37. Kalendermonats, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt.

Die Fiktion der Neu-Inbetriebnahme hat zur Konsequenz, dass ab diesem Tag alle Rechte und Pflichten verbindlich sind, die für Anlagen gelten, die nach dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommen worden sind. Dies umfasst insbesondere die allgemeinen und besonderen Vergütungsvoraussetzungen des EEG 2017. Damit tritt auch der neue Vergütungsanspruch, der durch das Ausschreibungsverfahren erworben worden ist, an die Stelle des bis dahin auf die jeweilige Anlage anzuwendenden EEG. Etwaige Ansprüche auf Boni oder die Flexibilitätsprämie bestehen ab diesem Tag nicht mehr.

Beispiel: Folgen eines Wechsels einer Bestandsanlage ins Ausschreibungssystem

Eine Biogasanlage wurde im Jahr 2004 in Betrieb genommen. Sie erhält neben der Grundvergütung auch den NawaRo-Bonus, den Güllebonus, den KWK-Bonus und die Flexibilitätsprämie. Es gelten damit grundsätzlich die Bestimmungen des EEG 2004 und nur über die Übergangsbestimmungen des EEG 2017 bestimmte Regelungen späterer EEG-Fassungen. Nimmt diese Biogasanlage zum 1. September 2017 an einem Ausschreibungsverfahren teil und erfolgt Mitte September 2017 die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags, so kann der Anlagenbetreiber frühestens zum 1. Oktober 2018³⁰ den im Rahmen der Ausschreibung ermittelten anzulegenden Wert geltend machen und damit die Anlage zu diesem Zeitpunkt neu in Betrieb nehmen.

Spätestens zum 1. Oktober 2020 gelten in diesem Beispielfall allerdings automatisch nicht mehr die Anforderungen des EEG 2004, sondern diejenigen des EEG 2017. Ab diesem Zeitpunkt kann der Anlagenbetreiber weder die Grundvergütung noch die Boni (NawaRo-Bonus, Güllebonus und KWK-Bonus) noch die Flexibilitätsprämie geltend machen – auch wenn, wie im vorliegenden Beispielfall, der Vergütungsanspruch nach dem EEG 2004 noch bis zum 31.12.2024 bestehen würde (Jahr der Inbetriebnahme in 2004 plus 20 Kalenderjahre).

²⁹ Vgl. zum Zeitfenster unter Kapitel 7.1 (nicht vor dem 13. und nicht nach dem 36. Kalendermonat, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt).

³⁰ Der Anlagenbetreiber hat in diesem Fall der Geltendmachung des Ausschreibungsanspruchs zum 1. Oktober 2018 dies dem Netzbetreiber spätestens im August 2018 mitzuteilen.

Dieser Beispielfall zeigt, dass es wichtig ist zu überlegen, an welchen Ausschreibungsrunden eine Biomasseanlage frühestens teilnehmen soll, um die im Regelfall höhere gesetzlich garantierte Vergütung des für die Anlage geltenden EEG nicht vorzeitig (also vor Ende des gesetzlichen Vergütungszeitraums) einzubüßen.³¹

Ebenso wichtig ist es allerdings, seine Biomasseanlage in technischer Hinsicht sowie im Hinblick auf die Restriktionen bestimmter Einsatzstoffe auf die im EEG 2017 gestellten Anforderungen rechtzeitig vorzubereiten. Die Neu-Inbetriebnahme hat in dem vorgenannten Beispielfall zudem unter anderem zur Konsequenz:

- Der Anlagenbetreiber muss eine technische Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 1 EEG 2017 zur Fernsteuerung vorhalten. Eine entsprechende betriebliche Einrichtung ist nicht mehr ausreichend.
- In technischer Hinsicht muss die Anlage die Anforderungen an die hydraulische Verweilzeit von mindestens 150 Tagen nach § 9 Abs. 5 EEG 2017 einhalten.
- Die Anlage muss zum bedarfsorientierten Betrieb geeignet sein (vgl. unter Kapitel 7.3).
- Im Bezug auf die Einsatzstoffe ist der oben beschriebene Maisdeckel einzuhalten (vgl. unter Kapitel 6.1).
- Mit dem Wechsel in die Ausschreibungsvergütung sind Eigenstromnutzungen außerhalb der Anlage nicht mehr zulässig. Es droht bei Verstoß der komplette Entfall des Vergütungsanspruchs (vgl. auch Kapitel 10.2).

Damit können sowohl Änderungen an der Anlage in technischer Hinsicht als auch Änderungen hinsichtlich der Einsatzstoffe notwendig werden. Dies kann zum Teil erhebliche Anpassungen an der Anlage zur Folge haben und ist insbesondere bei der Wahl des Wechseldatums in das System der Ausschreibung zu berücksichtigen.

7.3 Mitteilungspflichten gegenüber dem Netzbetreiber: Bescheinigung des Umweltgutachters über die technische Eignung der Anlage zum bedarfsorientierten Betrieb (§ 39f Abs. 4 EEG 2017)

Betreiber einer bestehenden Biomasseanlage müssen dem Netzbetreiber eine Bescheinigung vorlegen, mit der nachgewiesen wird, dass die Anlage für einen bedarfsorientierten Betrieb technisch geeignet ist. Diese Bescheinigung ist von einem Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien zu erstellen.

Anforderungen an den bedarfsorientierten Betrieb sind abhängig davon, ob in der Anlage Biogas oder feste Biomasse eingesetzt wird:

³¹ Eine weitere vergütungsrelevante Einschränkung besteht im Fall der Neu-Inbetriebnahme in Bezug auf den Härtefallausgleich: Wird eine Anlage im Rahmen des Einspeisemanagements geregelt, so kann die Anlage im Rahmen des Härtefallausgleichs grundsätzlich nur noch 95 Prozent der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich der ersparten Aufwendungen als Entschädigung geltend machen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017). Erst wenn die entgangenen Einnahmen in einem Jahr ein Prozent der Einnahmen dieses Jahres übersteigen, kann der Anlagenbetreiber ab diesem Zeitpunkt eine Entschädigung in Höhe von 100 Prozent verlangen, § 15 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017.

- Anlagen, die **Biogas** einsetzen, müssen für eine bedarfsorientierte Fahrweise geeignet sein, die daraus resultiert, dass sie nur eine Bemessungsleistung in Höhe von 50 Prozent ihrer installierten Leistung vergütet erhalten.
- Anlagen, die **feste Biomasse** einsetzen, müssen für eine bedarfsorientierte Fahrweise geeignet sein, die daraus resultiert, dass sie nur eine Bemessungsleistung in Höhe von 80 Prozent ihrer installierten Leistung vergütet bekommen.

Die Vorlage der Bescheinigung des Umweltgutachters stellt eine Vergütungsvoraussetzung dar. Das bedeutet, dass der Netzbetreiber die Vergütung erst ab der Vorlage dieser Bescheinigung ausbezahlen muss.

Zu beachten ist allerdings, dass der Vergütungszeitraum für bestehende Biomasseanlagen von zehn Jahren auch dann beginnt, wenn die Bescheinigung dem Netzbetreiber noch nicht vorliegt. Die verspätete Übersendung der Bescheinigung des Umweltgutachters hat damit zur Folge, dass sich der Zeitraum der Anschlussförderung und damit der Vergütungszeitraum verkürzt (§ 39g EEG 2017).

8 Wie läuft das Zuschlagsverfahren und wie erfahre ich, ob und in welcher Höhe ich einen Zuschlag bekommen habe?

8.1 Zuschlagsverfahren (§ 32 EEG 2017)

Das Zuschlagsverfahren läuft in bis zu drei Schritten:

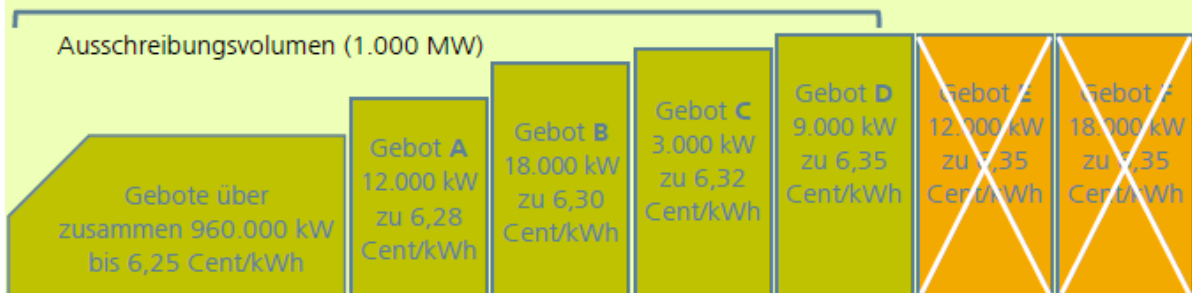
1. Alle Gebote, die Form und Frist wahren, werden von der Bundesnetzagentur in aufsteigender Reihenfolge des Gebotswerts gereiht. Gebote, die dies nicht erfüllen, werden vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen (vgl. Kapitel 8.2).
2. Gibt es zwei oder mehr Gebote mit demselben Gebotswert, so kommt zuerst das Gebot mit dem geringeren Volumen zum Zuge.
3. Gibt es zwei oder mehr Gebote mit demselben Gebotswert und demselben Volumen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

Warum ist die Reihenfolge der Gebote so wichtig? Diese ist deshalb wichtig, weil nur so lange Gebote einen Zuschlag erhalten, bis die Volumengrenze – bei Biomasse etwa 150 MW bzw. ab 2020 ca. 200 MW – erreicht bzw. überschritten wird. Im nachfolgenden Beispiel wird die Zuschlagserteilung erläutert.

Erläuterndes Beispiel: Zuschlagsermittlung an der Volumengrenze

Das Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins umfasst 1.000 MW. Es liegen form- und fristgerecht eingereichte Gebote im Umfang von 960 MW zu einem Wert bis 6,25 Cent/kWh vor. Darüber hinaus wurden sechs Gebote (A bis F) zu einem Wert zwischen 6,28 und 6,35 Cent/kWh eingereicht.

Fall 1:



Im Fall 1 erhalten zunächst die Gebote bis einschließlich C einen Zuschlag. Die Gebote D bis F, die zu gleichem Wert anbieten, werden nach der Gebotsmenge aufsteigend sortiert. Mit dem Zuschlag für das Gebot D (mit der geringsten Gebotsmenge) ist das Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft. Trotz Wertgleichheit bleiben die Gebote E und F aufgrund der größeren Gebotsmengen ohne Zuschlag.

Quelle: Fachagentur Windenergie an Land (2017).

Im Rahmen des Zuschlagsverfahrens prüft die Bundesnetzagentur auch die Zulässigkeit der Gebote nach §§ 33 und 34 EEG 2017, also ob Gebote oder Bieter ausgeschlossen werden müssen (vgl. nachfolgendes Kapitel 8.2).

8.2 Ausschluss vom Zuschlagsverfahren

Die Bundesnetzagentur kann sowohl Gebote als auch Bieter vom Zuschlagsverfahren ausschließen. Dabei regelt § 33 EEG 2017 die allgemeinen Anforderungen, nach denen Gebote ausgeschlossen werden können. § 39c EEG 2017 enthält einen biomassespezifischen Sonderfall zum Ausschluss von Geboten. Die Voraussetzungen zum Ausschluss von Bietern bestimmt § 34 EEG 2017.

8.2.1 Ausschluss von Geboten (§ 33 und § 39c EEG 2017)

Ein allgemeiner Ausschlussgrund ist u. a.³² dann gegeben, wenn

- die Anforderungen und Formatvorgaben für Gebote nicht vollständig eingehalten wurden,
- die biomassespezifischen Anforderungen nicht erfüllt sind,
- bis zum Gebotstermin die Verfahrensgebühr (vgl. Kapitel 5.3.4) nicht vollständig bei der Bundesnetzagentur eingegangen ist oder einem Gebot nicht zweifelsfrei zugeordnet werden kann,
- die Sicherheit (vgl. Kapitel 5.3) nicht vollständig bei der Bundesnetzagentur geleistet worden ist oder dem Gebot nicht eindeutig zugeordnet werden kann,
- der Gebotswert des Gebots den Höchstwert überschreitet (vgl. Kapitel 5.1.5),
- das Gebot Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält (§ 33 Abs. 1 EEG 2017 – weitere Ausschlussgründe enthält § 33 Abs. 2 EEG 2017).

Gebote für Biomasseanlagen werden von der Bundesnetzagentur darüber hinaus vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen, wenn sie für eine in dem Gebot angegebene Biomasseanlage bereits einen Zuschlag erteilt hat, der zum Gebotstermin nicht entwertet worden ist (§ 39c EEG 2017). Hat eine Biomasseanlage beispielsweise in der Ausschreibungsrunde 2017 einen Zuschlag erhalten, so kann für diese Biomasseanlage in 2018 nicht nochmals ein höheres Gebot abgegeben werden, in der Hoffnung in 2018 einen Zuschlag für das bessere Gebot zu erhalten. Nur wenn das Gebot entwertet (vgl. Kapitel 9.2) worden ist, kann erneut ein Gebot abgegeben werden.

³² Weitere Ausschlussgründe für Gebote enthält § 33 Abs. 2 EEG 2017. Danach kann die Bundesnetzagentur „ein Gebot ausschließen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter keine Anlage auf dem in dem Gebot angegebenen Standort plant, und

1. auf den in dem Gebot angegebenen Flurstücken bereits eine Anlage in Betrieb genommen worden ist oder
2. die in dem Gebot angegebenen Flurstücke ganz oder teilweise übereinstimmen
 - a) mit den in einem anderen Gebot in derselben Ausschreibung angegebenen Flurstücken oder
 - b) mit den in einem anderen bezuschlagten Gebot in einer vorangegangenen Ausschreibung angegebenen Flurstücken, sofern der Zuschlag nicht entwertet worden ist.

Ein Ausschluss von Geboten nach Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe b ist nicht zulässig, wenn zu einer Anlage weitere Anlagen zugebaut werden sollen oder eine bestehende Anlage ersetzt werden soll und hierfür Gebote abgegeben werden.“

8.2.2 Ausschluss von Bietern (§ 34 EEG 2017)

Neben dem Ausschluss von Geboten, kann die Bundesnetzagentur auch Bieter und deren Gebote von dem Zuschlagsverfahren ausschließen. Dies ist insbesondere vom EEG vorgesehen, wenn

- der Bieter vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise abgegeben hat oder
- der Bieter mit anderen Bietern Absprachen über die Gebotswerte der Gebote getroffen hat oder
- die Gebotsmengen mehrerer Zuschläge eines Bieters aus mindestens zwei vorangegangenen Ausschreibungen vollständig entwertet (vgl. Kapitel 9.2) worden sind.

8.3 Höhe und Dauer des Zuschlags für neue Anlagen

Das Zuschlagsverfahren läuft nach dem sog. Gebotspreisverfahren (pay-as-bid). Dies bedeutet konkret: Wenn ich mit meinem Gebot einen Zuschlag bekomme (s. Kapitel 8.1), erhalte ich grundsätzlich die Förderung in Höhe des eingereichten Gebots.

Soweit jedoch bestimmte Bioabfälle in einem Kalenderjahr eingesetzt werden, findet eine kalenderjahrbezogene Korrektur statt (§ 39h Abs. 3 EEG 2017). Werden in einer Biogasanlage in einem Kalenderjahr überwiegend getrennt erfasste Bioabfälle (biologisch abbaubare Abfälle, gemischte Siedlungsabfälle und Marktabfälle)³³ eingesetzt,³⁴ so ist ihr anzulegender Wert der Höhe nach je nach Bemessungsleistung der Anlage begrenzt:

- bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt auf 14,88 Cent pro Kilowattstunde und
- bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt auf 13,05 Cent pro Kilowattstunde.

Diese Begrenzung der Höhe nach erfolgt „unabhängig von ihrem Zuschlagswert“, d. h., die Begrenzung des Vergütungsanspruchs erfolgt nach der Zuschlagserteilung, wenn der bezuschlagte Wert über den oben genannten Werten liegt.

Nach § 25 EEG 2017 sind die Markprämie oder Einspeisevergütungen jeweils für die Dauer von 20 Jahren zu zahlen. Bei Anlagen, die ausnahmsweise eine Einspeisevergütung erhalten, verlängert sich dieser Zeitraum bis zum 31. Dezember des zwanzigsten Jahres der Zahlung. Der Vergütungszeitraum beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage, soweit das Gesetz keine Sonderregelung trifft (§ 25 Satz 3 EEG 2017). Für neue Biomasseanlagen ist abweichend von

³³ Getrennt erfasste Bioabfälle im Sinn der Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung.

³⁴ Nach einer Ansicht muss ein Anteil von 50 Prozent überschritten werden, nach anderer Rechtsansicht reicht ein geringer Anteil.

§ 25 Satz 3 EEG 2017 in § 39g Abs. 1 EEG 2017 bestimmt, dass der Vergütungszeitraum spätestens 24 Monate³⁵ nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags zu laufen beginnt.

8.4 Höhe und Dauer des Zuschlags für Bestandsanlagen

Für Bestandsanlagen gelten abweichende Regelungen (§ 39f Abs. 2 EEG 2017), was sowohl die Höhe als auch die Dauer des Zuschlags betrifft. Das Zuschlagsverfahren bei bestehenden Biomasseanlagen ist grundsätzlich auch das sog. Gebotspreisverfahren (pay-as-bid). Der Gebotswert ist damit grundsätzlich der Zuschlagswert.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht für bestehende Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 150 kW oder weniger. Auch diese Anlagen können sich an einem Ausschreibungsverfahren beteiligen, werden allerdings privilegiert. Unter Anwendung des sogenannten Einheitspreisverfahrens (uniform-pricing) erhalten diese Anlagen den Gebotswert des höchsten noch bezuschlagten Gebots desselben Gebotstermins (§ 39f Abs. 1 Satz 3 EEG 2017). Der bezuschlagte Wert kann damit höher liegen als das tatsächlich abgegebene Gebot. Ein Gebot für den Strom aus einer solchen Anlage hat also allein Bedeutung für die Frage, ob der Bietende einen Zuschlag erhält. Soweit der Bietende für Strom einen Zuschlag erhält, ermittelt sich jedoch die Gebotshöhe nach dem letzten noch bezuschlagten Gebot. Gibt ein Bieter also beispielsweise ein Gebot in Höhe von 10,00 Cent/Kilowattstunde ab, ist dieses für den Zuschlag entscheidend. Ist dieses Gebot unter den günstigsten Geboten, welche zur Erreichung der Zuschlagmenge notwendig sind, bekommt er einen Zuschlag. Die Gebotshöhe ermittelt sich aber nach dem höchsten noch bezuschlagten Gebot. Liegt dieses beispielsweise bei 16,00 Cent pro Kilowattstunden beträgt der anzulegende Wert 16,00 Cent pro Kilowattstunde.

Der anzulegende Wert wird jedoch durch zwei Regelungen begrenzt. Zum einen durch die unter Kapitel 8.3 dargestellte kalenderjahrbezogene Grenze, die den Einsatz bestimmter Bioabfälle adressiert. Allein für die Anschlussvergütung für Biogasanlagen in der Anschlussförderung ist zudem der anzulegende Wert unabhängig von der Zuschlagshöhe auf die Durchschnittsvergütung der letzten drei Kalenderjahre einer Anlage begrenzt (§ 39f Abs. 6 EEG 2017).

Der Anlagenbetreiber kann innerhalb des Monatsersten des 13. bis zum 36. Kalendermonat nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags frei wählen, ab wann der in der Ausschreibung erworbene neue Zuschlag gezahlt werden soll. Alle anderen Ansprüche erlöschen zu diesem Zeitpunkt (vgl. auch Kapitel 7.1). Starttermin ist immer der erste Tag des Kalendermonats. Dieser muss dem zuständigen Netzbetreiber spätestens über einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Vergütungszahlungen bekannt gegeben werden. D. h.: Soll die Vergütung zum 1. September starten, muss der Netzbetreiber davon bis spätestens zum 31. Juli Kenntnis erhalten. Falls keine Mitteilung erfolgt, tritt der neue Anspruch am ersten Tag des 37.

³⁵ Zwar hat der Anlagenbetreiber 24 Monate nach der Erteilung des Zuschlags Zeit, das Projekt zu realisieren. Es drohen aber bereits Strafzahlungen, wenn die Anlage mehr als 18 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags nicht in Betrieb genommen worden ist (§ 55 Abs. 4 EEG 2017 – vgl. auch Kapitel 9.1).

Kalendermonats nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags an die Stelle der bisherigen Vergütungsansprüche (vgl. auch Kapitel 7.2).

Die Dauer der Vergütung nach dem EEG ist für Bestandsanlagen in jedem Fall auf zehn Jahre begrenzt. Eine Verlängerungsmöglichkeit besteht nicht (§ 39g Abs. 3 EEG 2017).

8.5 Bekanntgabe der Zuschläge

Rund zwei Wochen nach Ende der Auktion werden die erfolgreichen Bieter über ihren Zuschlag informiert. Die Bundesnetzagentur gibt zum einen die erfolgreichen Gebote auf ihrer Internetseite bekannt (§ 35 Abs. 1 EEG 2017). Darüber hinaus werden die erfolgreichen Bieter postalisch über die Zuschlagserteilung informiert (§ 35 Abs. 3 EEG 2017).

Die Zuschläge gelten eine Woche nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite als bekannt gegeben (§ 35 Abs. 2 EEG 2017). Diese Regelung ist z. B. im Hinblick auf den Realisierungszeitraum für die Bieter von Bedeutung (vgl. Kapitel 9).

9 Bis wann muss meine Anlage in Betrieb genommen worden sein und was passiert, wenn ich die Fristen nicht einhalte?

9.1 Erlöschen von Zuschlägen und Strafzahlungen

Neue Biomasseanlagen müssen 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe der Zuschläge in Betrieb genommen worden sein (§ 39d Abs. 1 EEG 2017). Andernfalls erlischt der Zuschlag. Die Frist kann von der Bundesnetzagentur verlängert werden, wenn gegen die Genehmigung der Anlage nach Abgabe des Gebots ein Rechtsbehelf Dritter eingelegt wurde und die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung in diesem Zusammenhang durch die zuständige Behörde oder gerichtlich angeordnet wurde. Der Antrag auf Verlängerung muss vor Ablauf der eigentlichen Realisierungsfrist von 24 Monaten eingegangen sein. Zudem soll die Verlängerung höchstens für die Dauer der Genehmigung ausgesprochen werden (§ 39d Abs. 2 EEG 2017).

Bereits nach Ablauf von 18 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe der Zuschläge muss eine Strafzahlung (Pönale) in Höhe von 20 Euro/kW geleistet werden, wenn die Anlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Betrieb genommen worden ist. Nach Ablauf von 20 Monaten sind es bereits 40 Euro/kW und nach 22 Monaten 60 Euro/kW (§ 55 Abs. 4 EEG 2017). Die Höhe der Strafzahlung errechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots abzüglich der jeweils in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit der jeweiligen Pönalenhöhe.

Beispielfälle: Pönale bei Abweichung der installierten Leistung

Fall a) Statt 1.000 kW wird das Projekt nur mit 980 kW innerhalb der Fristen realisiert. Trotz der geringeren installierten Leistung wird keine Pönale fällig, da die Leistung lediglich zwei Prozent unter der Gebotsmenge liegt. Die Bagatellgrenze liegt bei fünf Prozent der Gebotsmenge (§ 55 Abs. 4 EEG 2017).

Fall b) Statt 1.000 kW wird das Projekt nur mit 900 kW innerhalb der Fristen realisiert. Aufgrund der um zehn Prozent geringeren installierten Leistung wird eine Pönale fällig. Sie beträgt in diesem Fall $100 \text{ kW} * 60 \text{ Euro}$ und damit 6.000 Euro.

Fall c) Statt 1.000 kW wird eine Anlage mit 1.100 kW realisiert. Eine Pönale wird nicht fällig, da die gesamte Gebotsmenge gebaut wurde. Allerdings erhält der Anlagenbetreiber für die zu viel gebaute Menge von 100 kW keine EEG-Förderung (§ 23b EEG 2017). Der Eigenverbrauch ist mit dieser überschießenden Leistung dennoch nicht gestattet (§ 27a EEG 2017, s. auch folgendes Kapitel 10.2). Zudem ist unklar, wie sich die Vergütung im Einzelnen berechnet.

Die obigen Pönalen betreffen nur neue Biomasseanlagen. Bei **bestehenden Biomasseanlagen** wird jedoch pönalisiert, wenn die notwendige Bescheinigung des Umweltgutachters zu spät beigebracht wird. So wird eine Pönale in Höhe von 20 Euro/kW fällig, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Bescheinigung des Umweltgutachters nicht bis zu dem Tag

vorgelegt hat, an dem der Zuschlag in Anspruch genommen werden soll oder automatisch gilt. Die Pönale erhöht sich auf 40 Euro/kW, wenn dies nicht bis zwei Monate nach diesem Tag geschehen ist und auf 60 Euro/kW, wenn dies vier Monate oder mehr verspätet geschehen ist (§ 55 Abs. 5 EEG 2017). Spätestens sechs Monate nach Beginn des Zuschlags muss die Bescheinigung vorliegen. Andernfalls erlischt der Zuschlag (§ 39f Abs. 5 Nr. 4 EEG 2017).

9.2 Entwertung von Zuschlägen (§ 35a EEG2017)

Neben Strafzahlungen infolge einer fehlenden Realisierung kann die Bundesnetzagentur Zuschläge entwerten (§ 35a EEG 2017). Dies ist dann der Fall,

- soweit der Zuschlag nach Ablauf der Frist zur Realisierung der Anlage erlischt,
- wenn der Bieter seinen Zuschlag zurückgeben darf und soweit er von diesem Recht Gebrauch gemacht hat,
- soweit die Bundesnetzagentur den Zuschlag zurücknimmt oder widerruft oder
- wenn der Zuschlag durch Zeitablauf oder auf sonstige Weise seine Wirksamkeit verliert.

Für den Fall, dass eine Zahlungsberechtigung nachträglich aufgehoben wird, wird auch der zugrunde liegende Zuschlag entwertet.

10 Was muss ich sonst noch wissen?

10.1 Übertragbarkeit der Zuschläge

Zuschläge dürfen nicht auf andere Anlagen oder Genehmigungen übertragen werden (§ 39e Abs. 1 Satz 2 EEG 2017). Sie sind den in den Geboten angegebenen Biomasseanlagen verbindlich und dauerhaft zugeordnet (§ 39e Abs. 1 Satz 1 EEG 2017). Sollte die Genehmigung geändert werden, bleibt der Umfang des Zuschlags für die geänderte Fassung gültig (§ 39e Abs. 2 EEG 2017). Es ist allerdings dennoch rechtlich höchst fraglich, inwieweit die Genehmigung in erheblicher Weise ohne Verlust des erworbenen Zuschlags nachträglich noch verändert wird.

10.2 Regelungen zum Selbstverbrauch des Stroms

Das EEG 2017 hat dieses Themenfeld klar geregelt: Anlagen, deren Vergütung auf Ausschreibungen beruhen, dürfen während des gesamten Förderzeitraums den Strom nicht selbst verbrauchen (Eigenverbrauchsverbot, § 27a EEG 2017). Von diesem Eigenversorgungsverbot gibt es lediglich folgende – grob zusammengefasste – Ausnahmen:

- Strom zum Betrieb der Anlagen und der damit verbundenen Einrichtungen sowie in den Neben- und Hilfsanlagen darf selbst verbraucht werden bei einer Verbindung über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz (z. B. bei Biomasseanlagen das Fermenterrührwerk).
- Strom für mögliche Netzverluste darf der Anlage entnommen werden.
- Ein Selbstverbrauch ist zulässig, wenn der Spotmarktpreis (Day-ahead) negativ ist.
- In den Stunden, in denen die Anlage ganz oder teilweise nach § 14 Abs. 1 EEG 2017 abgeregelt würde (Einspeisemanagement), darf der Strom ebenfalls selbst verbraucht werden.

Wird gegen das Eigenverbrauchsverbot verstoßen, bedeutet dies, dass die Anlage für das gesamte Kalenderjahr auf eine Förderung nach dem EEG verzichten muss, da sich der anzulegende Wert auf null verringert (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017).

10.3 Regelungen zu negativen Preisen

Keine Förderung erhalten Anlagenbetreiber, wenn der Strompreis an der Strombörse im vor-täglichen Handel (Day-ahead) in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist (§ 51 Abs. 1 EEG 2017). Der anzulegende Wert verringert sich in allen Stunden auf null. Diese Regelung ist bei Biomasseanlagen nur für Anlagen ab einer installierten Leistung von 500 kW³⁶ anzuwenden.

³⁶ § 24 Abs. 1 EEG 2017 ist entsprechend anzuwenden, vgl. Fn. 14.